

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 1991

Ausgegeben: Hannover, den 15. April 1991

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 59* The Meissen Declaration

We the Church of England, the Federation of the Evangelical Churches in the German Democratic Republic with its member churches and the Evangelical Church in Germany with its member churches, on the basis of our sharing the common apostolic faith and in the light of what we have re-discovered of our common history and heritage, expressed in chapters I – V of the *Meissen Common Statement*,* commit ourselves to strive together for full, visible unity.**

A (i) We acknowledge one another's churches as churches belonging to the One, Holy, Catholic and Apostolic Church of Jesus Christ and truly participating in the apostolic mission of the whole people of God;

(ii) we acknowledge that in our churches the Word of God is authentically preached and the sacraments of baptism and eucharist are duly administered;

(iii) we acknowledge one another's ordained ministries as given by God and instruments of his grace, and look forward to the time when the reconciliation of our churches makes possible the full interchangeability of ministers;

(iv) we acknowledge that personal and collegial oversight (*episkope*) is embodied and exercised in our churches in a variety of forms, episcopal and non-episcopal, as a visible sign of the Church's unity and continuity in apostolic life, mission and ministry.

B We commit ourselves to share a common life and mission. We will take all possible steps to closer fellowship in as many areas of Christian life and witness as possible, so that all our members together may advance on the way to full, visible unity.

Nr. 59* Die Meißener Erklärung

Wir, die Kirche von England, der Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik mit seinen Gliedkirchen und die Evangelische Kirche in Deutschland mit ihren Gliedkirchen verpflichten uns auf der Grundlage unserer Teilhabe an dem gemeinsamen apostolischen Glauben und im Lichte dessen, was wir von unserer gemeinsamen Geschichte und unserem gemeinsamen Erbe wiederentdeckt haben, wie dies in den Kapiteln I bis V der Meißener gemeinsamen Feststellung* zum Ausdruck gekommen ist, gemeinsam nach der vollen, sichtbaren Einheit zu streben.**

A (1) Wir erkennen unsere Kirchen gegenseitig als Kirchen an, die zu der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche Jesu Christi gehören und an der apostolischen Sendung des ganzen Volkes Gottes wahrhaft teilhaben;

(2) wir erkennen an, daß in unseren Kirchen das Wort Gottes authentisch gepredigt wird und die Sakramente der Taufe und des Herrenmahls recht verwaltet werden;

(3) wir erkennen unsere ordinierten Ämter gegenseitig als von Gott gegeben und als Werkzeuge seiner Gnade an und freuen uns auf die Zeit, wenn sich unsere Kirchen in vollem Einklang befinden werden und damit die volle Austauschbarkeit der Geistlichen möglich sein wird;

(4) wir erkennen an, daß personale und kollegiale geistliche Aufsicht (Episkope) in unseren Kirchen in einer Vielfalt von bischöflichen und nichtbischöflichen Formen als ein sichtbares Zeichen der Einheit der Kirche und der Kontinuität des apostolischen Lebens, der apostolischen Sendung und des apostolischen Amtes verkörpert und ausgeübt wird.

B Wir verpflichten uns zur Teilnahme an gemeinsamem Leben und gemeinsamer Sendung. Wir werden alle möglichen Schritte zu engerer Gemeinschaft auf so vielen Gebieten christlichen Lebens und Zeugnisses wie möglich unternehmen, so daß alle unsere Mitglieder gemeinsam auf dem Weg zu voller, sichtbarer Einheit voranschreiten mögen.

* On the Way to Visible Unity: A Common Statement 18 March 1988, Meissen.

** The English and German texts of this Declaration are equally authentic.

* Auf dem Weg zu sichtbarer Einheit. Eine gemeinsame Feststellung 18. März 1988, Meißen.

** Der englische und der deutsche Wortlaut dieser Erklärung sind in gleicher Weise maßgebend.

As the next steps we agree:

(i) to continue official theological conversations between our churches, to encourage the reception of the theological consensus and convergence already achieved and to work to resolve the outstanding differences between us;*

(ii) to establish forms of joint oversight so that our churches may regularly consult one another on significant matters of faith and order, life and work;*

(iii) to participate in one another's worship, including baptism, eucharist and ordinations;

(iv) that authorised ministers of our churches may, subject to the regulations of the churches and within the limits of their competence, carry out the tasks of their own office in congregations of the other churches when requested;

If these functions are to be exercised for an extended period of service rather than on a single occasion, an invitation from the appropriate authority is necessary for the carrying out of these tasks.

(v) that the Church of England invites members of the member churches of the Federation of the Evangelical Churches in the German Democratic Republic and the member churches of the Evangelical Church in Germany to receive Holy Communion according to the order of the Church of England; the member churches of the Federation of the Evangelical Churches in the German Democratic Republic and the member churches of the Evangelical Church in Germany invite members of the Church of England to receive Holy Communion according to their respective orders. We encourage the members of our churches to accept the eucharistic hospitality extended to them and thus express their unity with one another in the One Body of Christ:

(vi) that whenever in our churches the people of God assemble for eucharistic worship, the ordained ministers of our churches, in accordance with their rules, may share in the celebration of the eucharist in a way which advances beyond mutual eucharistic hospitality but which falls short of the full interchangeability of ministers.** Such eucharistic fellowship will reflect the presence of two or more churches expressing their unity in faith and baptism, and demonstrate that we are still striving towards making more visible the unity of the One, Holy, Catholic and Apostolic Church and that we are strengthening and encouraging one another on the way to that goal in this eucharistic fellowship with the One Lord Jesus Christ;

Such services of the eucharist are presided over by an ordained minister. Only this person may say the eucharistic prayer.

In the eucharistic prayer the narrative of the institution is bound up with thanksgiving to the Father the remembrance of the salvific work of Christ (*Anamnesis*) and the invocation of the holy Spirit (*Epiklesis*).

* Such steps will need to be agreed separately between the Church of England and the Federation of the Evangelical Churches in the GDR and between the Church of England and the Evangelical Church in Germany.

** Concelebration, in the sense of co-consecration, by word or gesture is not envisaged.

Als nächste Schritte vereinbaren wir:

(1) offizielle theologische Gespräche zwischen unseren Kirchen fortzusetzen, zur Rezeption der bereits erreichten theologischen Übereinstimmung und zur Annäherung zu ermutigen und an der Überwindung der zwischen uns noch bestehenden Unterschiede zu arbeiten;*

(2) Formen gemeinsamer geistlicher Aufsicht zu schaffen, so daß unsere Kirchen regelmäßig miteinander wichtige Angelegenheiten von Glauben und Kirchenverfassung sowie des praktischen Christentums beraten können;*

(3) gegenseitig an unseren Gottesdiensten, einschließlich Taufe, Herrenmahl und Ordinationen, teilzunehmen;

(4) daß ordnungsgemäß berufene Geistliche unserer Kirchen gemäß den kirchlichen Regelungen und im Rahmen ihrer Befugnisse in Gemeinden der anderen Kirchen, wenn dies erbeten wird, die Aufgaben ihres eigenen Amtes wahrnehmen dürfen;

wenn diese Aufgaben nicht nur bei einer einzelnen Gelegenheit, sondern für längere Zeit ausgeübt werden sollen, so ist eine Einladung der zuständigen Kirchenbehörde für die Ausübung dieser Aufgaben erforderlich.

(5) daß die Kirche von England die Mitglieder der Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland einlädt, das Heilige Abendmahl nach der Ordnung der Kirche von England zu empfangen; die Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland laden die Mitglieder der Kirche von England ein, das Heilige Abendmahl nach ihren geltenden Ordnungen zu empfangen. Wir ermutigen die Mitglieder unserer Kirchen, die ihnen angebotene eucharistische Gastfreundschaft anzunehmen und dadurch ihre miteinander bestehende Einheit in dem einen Leib Christi zum Ausdruck zu bringen;

(6) daß, wann immer sich das Volk Gottes in unseren Kirchen zum Abendmahlsgottesdienst versammelt, die ordinierten Geistlichen unserer Kirchen – gemäß deren Bestimmungen – das Herrenmahl in einer Weise gemeinsam feiern, die über gegenseitige eucharistische Gastfreundschaft hinausgeht, aber noch nicht die volle Austauschbarkeit der Geistlichen erreicht**. Solche eucharistische Gemeinschaft läßt die Gegenwart zweier oder mehrerer Kirchen erkennen, die ihre Einheit im Glauben und in der Taufe zum Ausdruck bringen und glaubhaft machen, daß wir auch weiterhin darum bemüht sind, die Einheit der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche sichtbar zu machen und daß wir in solcher eucharistischer Gemeinschaft mit dem Einen Herrn Jesus Christus einander auf dem Wege zu diesem Ziel stärken und ermutigen;

Der Abendmahlsgottesdienst wird von einem ordinierten Geistlichen geleitet. Nur diese Person darf das eucharistische Gebet sprechen.

In dem eucharistischen Gebet sind die Einsetzungsworte verbunden mit der Danksagung an den Vater, der Erinnerung an das Heilswerk Christi (*Anamnese*) und der Anrufung des Heiligen Geistes (*Epiklese*).

* Diese Schritte bedürfen getrennter Vereinbarungen zwischen der Kirche von England und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und zwischen der Kirche von England und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

** Konzelebration im Sinne von gemeinsamer Konsekration wird weder durch Worte noch durch Gesten in Betracht gezogen.

In such services the rite used should be one authorised by the church or the presiding minister.

The liturgical arrangements, including the allotting of the different parts of the service, should be determined according to local circumstances and traditions.

An appropriate procedure for the elements remaining after the celebration must be followed. »Each church should respect the practices and piety of the others . . . the best way of showing respect for the elements served in the eucharistic celebration is by their consumption, without excluding their use for communion of the sick«*.

Ministers should be vested in the manner appropriate to their tradition.

(vii) that whenever a bishop or minister accepts an invitation to take part in an ordination of another church this expresses the commitment of our churches to the unity and apostolicity of the Church. Until we have a reconciled, common ministry such participation in ordination cannot involve acts which by word or gesture might imply that this has already been achieved.

For the Church of England this means that a participating bishop or priest may not by the laying on of hands or otherwise do any act which is a sign of the conferring of Holy Orders. He may take part in a separate laying on of hands as an act of blessing.

The above Declaration was agreed by the delegations of the Church of England, the Federation of the Evangelical Churches in the German Democratic Republic and the Evangelical Church in Germany on 18 March 1988 in Meissen and subsequently approved by the General Synod of the Church of England and the responsible bodies of the Federation of the Evangelical Churches in the German Democratic Republic and its member churches and the Evangelical Church in Germany and its member churches.

London,
29 January 1991

For the Church of England
The Presidents of the General Synod
Robert Cantuar: John Ebor:

For the Federation of the Evangelical Churches
and its member churches
The Chairman of the Evangelical Church Leaders' Conference
Dr. Christoph Demke

For the Evangelical Church in Germany
and its member churches
The Chairman of the Council
Dr. Martin Kruse

In solchen Gottesdiensten sollte die Ordnung gelten, die von der Kirche des leitenden Geistlichen autorisiert ist.

Die Verabredungen für die Liturgie einschließlich der Zuteilung der verschiedenen Teile des Gottesdienstes sollten sich nach den örtlichen Umständen und Traditionen richten.

Ein angemessener Umgang mit den nach der Feier übrig bleibenden Gaben ist geboten. »Jede Kirche (sollte) die Praxis und Frömmigkeit der anderen respektieren . . . Die Achtung für die in der Eucharistie verwandten Elemente (bringt man) am besten dadurch zum Ausdruck, daß man sie verzehrt, ohne dabei ihren Gebrauch für das Krankenabendmahl auszuschließen.«*

Geistliche sollten die ihrer Tradition angemessene Amtstracht tragen.

(7) daß es ein Ausdruck der Verpflichtung unserer Kirchen zur Einheit und Apostolizität der Kirche ist, wenn ein Bischof oder Pfarrer eine Einladung zur Teilnahme an einer Ordination in einer anderen Kirche annimmt. Bis wir ein gemeinsames, in vollem Einklang befindliches Amt haben, kann eine solche Teilnahme an einer Ordination keine Handlungen einschließen, welche durch Worte oder Gesten darauf schließen lassen könnten, daß solches bereits erreicht sei.

Für die Kirche von England bedeutet dies, daß ein beteiligter Bischof oder Priester nicht durch Handauflegung oder auf andere Weise eine Handlung vornehmen darf, welche als Zeichen der Übertragung des anglikanischen Priesteramtes (Holy Orders) gilt. Er darf an einer davon getrennten Handauflegung als Segenshandlung teilnehmen.

Die vorstehende Erklärung wurde von den Delegierten der Kirche von England, des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Evangelischen Kirche in Deutschland am 18. März 1988 in Meissen verabschiedet und danach von der Generalsynode der Kirche von England und den zuständigen Organen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und seiner Gliedkirchen sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen angenommen.

London,
am 29. Januar 1991

Für die Kirche von England
Die Präsidenten der Generalsynode
Robert Cantuar: John Ebor:

Für den Bund der Evangelischen Kirchen
und seine Gliedkirchen
Der Vorsitzende der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen
Dr. Christoph Demke

Für die Evangelische Kirche in Deutschland
und ihre Gliedkirchen
Der Vorsitzende des Rates
Dr. Martin Kruse

* Baptism, Eucharist and Ministry. (BEM) Faith and Order Paper No. 111. World Council of Churches, Geneva, 1982, 33 pp., para 32 E.

* Taufe, Eucharistie und Amt. (BEM) Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen. Nr. 32 E.

THE IMPLEMENTATION
 - by -
THE CHURCH OF ENGLAND
 - and -
THE EVANGELISCHE KIRCHE
IN DEUTSCHLAND
OF THE STEPS AGREED
IN THE MEISSEN DECLARATION

In the joint Declaration recommended in the Meissen Common Statement (*the Meissen Declaration*) the Church of England and the Evangelische Kirche in Deutschland and its member churches (hereinafter called 'the participating churches') have committed themselves 'to share a common life and mission' and to 'take all possible steps to closer fellowship in as many areas of Christian life and witness as possible, so that all our members together may advance on the way to full, visible unity'. (*Meissen*, B) The participating churches now agree further practical steps towards that goal.

PARTNERSHIPS

1. The participating churches shall encourage parishes, groups of parishes, deaneries, dioceses, cathedral churches and nonparochial church agencies and institutions to enter into partnerships with counterparts in each other's churches. Such partnerships shall involve visits and exchanges of lay people and ministers (whether in groups or as individuals), exchanges of information, shared worship, prayer and spiritual reflection, and joint discussions about matters of common concern. The Church of England and the Evangelische Kirche in Deutschland shall encourage dioceses and member churches to, assist with funding and other resources for partnerships.
2. Where local partnerships exist between either of the participating churches and another church in Germany or England, the widening of such partnerships to include the Church of England or the Evangelische Kirche in Deutschland (as the case may be) is encouraged. Similarly, the involvement of other churches and Christians in partnerships covered by this agreement is encouraged.

**EXCHANGES OF MINISTERS
AND CHURCH WORKERS**

3. The participating churches shall facilitate and encourage exchanges of ministers and other church workers, and find appropriate situations for those undertaking post-ordination training or in-service training.
4. Approval for exchanges and placements must be obtained in each case from the appropriate authority. In the case of the Evangelische Kirche in Deutschland this will be the Kirchenleitung of the member church concerned, and duties in public worship shall be performed in accordance with the liturgical rules of that member church. In the case of the Church of England this will necessarily involve the approval of the bishop of the diocese, and duties in public worship shall be per-

DIE AUSFÜHRUNG
DER IN DER MEISSENER ERKLÄRUNG
VEREINBARTEN SCHRITTE
DURCH DIE
CHURCH OF ENGLAND
UND DIE
EVANGELISCHE KIRCHE
IN DEUTSCHLAND

In der Meißener Gemeinsamen Feststellung empfohlenen gemeinsamen Erklärung (die »Meißener Erklärung« haben die Church of England und die Evangelische Kirche in Deutschland mit ihren Gliedkirchen (im folgenden »die beteiligten Kirchen« genannt) sich »zur Teilnahme an gemeinsamem Leben und gemeinsamer Sendung« sowie dazu verpflichtet, »alle möglichen Schritte zu engerer Gemeinschaft auf so vielen Gebieten christlichen Lebens und Zeugnisses wie möglich (zu) unternehmen, so daß alle unsere Mitglieder gemeinsam auf dem Weg zu voller, sichtbarer Einheit voranschreiten mögen« (Meißener Erklärung B). Zu diesem Zwecke vereinbaren die beteiligten Kirchen jetzt weitere praktische Schritte.

PARTNERSCHAFTEN

1. Die beteiligten Kirchen werden Gemeinden, Gruppen von Gemeinden, Kirchenkreise, Landeskirchen (Diözesen), Kathedralen und übergemeindliche kirchliche Werke und Einrichtungen ermutigen, in Partnerschaften mit entsprechenden Partnern der jeweils anderen Kirche einzutreten. Zu solchen Partnerschaften gehören Besuche und Austausch von Gemeindegliedern und Pfarrern (in Gruppen oder als Einzelpersonen), Austausch von Informationen, gemeinsamer Gottesdienst, gemeinsames Gebet und gemeinsame geistliche Besinnung sowie gemeinsame Diskussionen über Fragen allgemeinen Interesses. Die Church of England und die Evangelische Kirche in Deutschland werden ihre Diözesen und Gliedkirchen ermutigen, bei der Finanzierung und anderweitigen Ausstattung solcher Partnerschaften behilflich zu sein.
2. Wo zwischen einer der beteiligten Kirchen und einer anderen Kirche in Deutschland oder England örtliche Partnerschaften bestehen, wird zu einer Erweiterung solcher Partnerschaften unter Einbeziehung jeweils der Church of England oder der Evangelischen Kirche in Deutschland ermutigt. Entsprechend werden auch andere Kirchen und Christen ermutigt, sich an Partnerschaften im Rahmen dieser Vereinbarung zu beteiligen.

**AUSTAUSCH VON PFARRERN
UND KIRCHLICHEN MITARBEITERN**

3. Die beteiligten Kirchen werden den Austausch von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern ermöglichen und dazu ermutigen und angemessene Bedingungen für Teilnehmer an der Pfarrerfortbildung oder beruflichen Fortbildung schaffen.
4. Für den Austausch und die Einweisung muß in jedem Falle die Genehmigung der zuständigen Kirchenbehörde eingeholt werden. Im Falle der Evangelischen Kirche in Deutschland ist dies die Leitung der betreffenden Gliedkirche; die Aufgaben im öffentlichen Gottesdienst werden in Übereinstimmung mit den liturgischen Vorschriften dieser Kirche wahrgenommen. Im Falle der Church of England ist die Genehmigung des Bischofs der Diözese erforderlich, und die Aufgaben im öffentlichen Gottesdienst werden in Übereinstim-

med in accordance with the Canons of the Church of England.

THEOLOGICAL COLLEGES AND STUDENTS

5. The establishment of partnerships between individual colleges and courses of the Church of England and individual Protestant theological training institutes and colleges in Germany will be encouraged. Such partnerships may involve group visits, individual visits and hospitality, exchanges of students and lecturers, joint conferences and consultations about work and educational methods. The participating churches shall endeavour to assist their training institutions and colleges in obtaining funding for such partnerships.
6. The establishment of scholarships and schemes for a regular exchange of theological students, also open to university students, and students at church colleges and courses which do not participate in a particular partnership, shall also be encouraged.

LIBRARIES

7. The Church of England and the Evangelische Kirche in Deutschland shall help each other to establish a library of Anglican studies in Germany and a library of German Protestant studies in England. Although housed in particular colleges or institutions, the libraries will be regarded as a resource for the whole church.

CONFERENCES

8. The Church of England, the Evangelische Kirche in Deutschland and the Bund der Evangelischen Kirchen shall maintain a series of official conferences of theologians and experts in various aspects of the faith and order, life and work of the Church. These conferences shall encourage the reception of the theological consensus and convergence already achieved, and work to resolve the outstanding differences between the participating churches. (*Meissen: B i*)

TOWARDS JOINT OVERSIGHT

9. Once in the lifetime of each Council the Evangelische Kirche in Deutschland shall invite the General Synod of the Church of England to send a delegation to visit the Evangelische Kirche in Deutschland with its member churches. The delegation shall include at least one member each of the Houses of Bishops, Clergy and Laity of the General Synod. The delegation should include a member of the Standing Committee and, where possible, one of the Presidents of the General Synod. Once in the lifetime of each General Synod, the Church of England shall invite the Evangelische Kirche in Deutschland to send a delegation to visit the Church of England. The delegation shall include members of the Council, including, where possible, its Chairman or his deputy, and at least one each of the bishops, clergy and lay members of the Synod or Kirchenkonferenz of the Evangelische Kirche in Deutschland.

mung mit dem kanonischen Recht der Church of England wahrgenommen.

THEOLOGISCHE AUSBILDUNGSSTÄTTEN UND STUDENTEN

5. Es wird zur Einrichtung von Partnerschaften zwischen einzelnen Colleges und Kursen der Church of England und einzelnen protestantischen theologischen Ausbildungsinstituten und Kollegs in Deutschland ermutigt. Zu solchen Partnerschaften können Gruppenbesuche, Einzelbesuche und Gastfreiheit, Austausch von Studenten und Dozenten sowie gemeinsame Konferenzen und Konsultationen über die Arbeit und über Ausbildungsmethoden gehören. Die beteiligten Kirchen werden sich darum bemühen, ihren Ausbildungseinrichtungen und Kollegs bei der Aufbringung der Mittel für solche Partnerschaften behilflich zu sein.
6. Zur Einrichtung von Stipendien und Programmen für einen regelmäßigen Austausch von Theologiestudenten soll ebenfalls ermutigt werden; diese sollen auch für Studenten an Universitäten, an Kirchlichen Hochschulen und an Kursen, die nicht an einer speziellen Partnerschaft beteiligt sind, offen sein.

BIBLIOTHEKEN

7. Die Church of England und die Evangelische Kirche in Deutschland werden sich gegenseitig bei der Einrichtung einer Bibliothek für anglikanische Studien in Deutschland und einer Bibliothek für deutsche protestantische Studien in England unterstützen. Die Bibliotheken werden in einer besonderen Ausbildungsstätte oder Einrichtung untergebracht, sollen aber der ganzen Kirche dienen.

KONFERENZEN

8. Die Church of England, die Evangelische Kirche in Deutschland und der Bund der Evangelischen Kirchen werden eine fortlaufende Reihe offizieller Konferenzen von Theologen und Fachleuten über verschiedene Aspekte des Glaubens und der Kirchenverfassung, des Lebens und der Arbeit der Kirche durchführen. Diese Konferenzen sollen zur Rezeption des bereits erreichten theologischen Konsenses und der erreichten Konvergenz ermutigen und an der Überwindung der zwischen den beteiligten Kirchen noch bestehenden Unterschiede arbeiten. (*Meißener Erklärung B(1)*)

SCHRITTE ZU GEMEINSAMER GEISTLICHER AUFSICHT

9. Einmal während der Amtszeit jedes Rates wird die Evangelische Kirche in Deutschland die Generalsynode der Church of England einladen, eine Delegation zum Besuch der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu entsenden. Der Delegation soll mindestens je ein Mitglied der Häuser der Bischöfe, der Kleriker und der Laien in der Generalsynode angehören; ferner ein Mitglied des Standing Committee und nach Möglichkeit einer der Präsidenten der Generalsynode. Einmal während der Amtszeit jeder Generalsynode wird die Church of England die Evangelische Kirche in Deutschland einladen, eine Delegation zum Besuch der Church of England zu entsenden. Der Delegation sollen Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, nach Möglichkeit sein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender und mindestens je ein Bischof, ein Geistlicher und ein Laie als Mitglieder der Synode oder Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

10. The House of Bishops of the Church of England shall, at least once in each five year period, invite the Council of the Evangelische Kirche in Deutschland to nominate a person with personal oversight in one of the member churches of the Evangelische Kirche in Deutschland to participate, with the right to speak but not to vote, in a residential meeting of the House of Bishops of the General Synod. The Evangelische Kirche in Deutschland shall, at least once in the lifetime of each Council, invite a bishop of the Church of England to participate, with the right to speak but not to vote, in a meeting of the Kirchenkonferenz of the Evangelische Kirche Deutschland. (*Meissen: B ii*)

**EVANGELISCHE SYNODE
DEUTSCHER SPRACHE
IN GROSSBRITANNIEN; DIOCESE IN EUROPE**

11. Co-operation in all areas of church life and work between the Church of England and the Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien as well as between the Evangelische Kirche in Deutschland and the Diocese in Europe shall be encouraged.

INSTRUMENTS FOR JOINT ACTION

12. In order to co-operate in fulfilling their common mission, the Church of England and the Evangelische Kirche in Deutschland may jointly and also together with other churches establish agencies or offices, organise commissions, committees or special ministries, or undertake other such activities. Unless agreed otherwise, such joint activities shall operate under the authority of the Sponsoring Body.

13. The terms of reference shall be agreed separately in each case. Unless otherwise agreed, the expenses of such joint activities shall be shared on an equal basis.

THE SPONSORING BODY

14. With effect from 1-3-1991, the Church of England and the Evangelische Kirche in Deutschland shall establish a Sponsoring Body. Its responsibility shall be to oversee the implementation of the *Meissen Declaration* and the practical steps set out above, and to encourage the participating churches to take all possible steps to closer fellowship on the way to full, visible unity.

15. It shall consist of the following members:

a bishop of the Church of England as co-chairman,
a clergy member of the Church of England,
a lay member of the Church of England

(all appointed for a period of five years by the Archbishops of Canterbury and York on the recommendation of the Council for Christian Unity of the General Synod);

a bishop or equivalent minister of the Evangelische Kirche in Deutschland as co-chairman, a clergy member of the Evangelische Kirche in Deutschland, a lay member of the Evangelische Kirche in Deutschland

(all appointed by the Council of the Evangelische Kirche in Deutschland for a period of five years).

10. Das Haus der Bischöfe der Church of England wird mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland einladen, eine Person mit bischöflichen Aufgaben in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Teilnahme mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht, an einem »residential meeting« des Hauses der Bischöfe der Generalsynode zu benennen. Die Evangelische Kirche in Deutschland wird mindestens einmal während der Amtszeit ihres Rates einen Bischof der Church of England zur Teilnahme mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht, an einer Sitzung der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland einladen (Meißener Erklärung B(2)).

**EVANGELISCHE SYNODE
DEUTSCHER SPRACHE
IN GROSSBRITANNIEN; DIOCESE IN EUROPE**

11. Es wird zur Zusammenarbeit zwischen der Church of England und der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien und ebenso zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Diocese in Europe ermutigt.

INSTRUMENTE GEMEINSAMEN HANDELNS

12. Für die Zusammenarbeit in Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrages können die Church of England und die Evangelische Kirche in Deutschland gemeinsam und auch zusammen mit anderen Kirchen Agenturen oder Büros einrichten, Kommissionen, Ausschüsse oder Sonderpfarrämter organisieren oder ähnliche andere Vorhaben durchführen. Falls nichts anderes vereinbart, werden solche gemeinsamen Aktivitäten in der Zuständigkeit des Gemeinsamen Ausschusses stattfinden.

13. Die Bedingungen im einzelnen sollen in jedem Falle besonders vereinbart werden. Falls nicht anders vereinbart, werden die Kosten solcher gemeinsamen Aktivitäten zu gleichen Teilen getragen.

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS

14. Mit Wirkung vom 1. März 1991 werden die Church of England und die Evangelische Kirche in Deutschland einen Gemeinsamen Ausschuss bilden. Seine Aufgabe ist es, die Durchführung der Meißener Erklärung und der vorgenannten Schritte zu beobachten und die beteiligten Kirchen zu ermutigen, alle möglichen Schritte zu engerer Gemeinschaft auf dem Wege zu voller, sichtbarer Einheit zu unternehmen.

15. Der Ausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:

ein Bischof der Church of England als Ko-Vorsitzender
ein Geistlicher der Church of England,
ein Laienmitglied der Church of England

(alle für einen Zeitraum von fünf Jahren von den Erzbischöfen von Canterbury und York auf Empfehlung des Council for Christian Unity der Generalsynode berufen);

ein Bischof oder gleichrangiger Geistlicher der Evangelischen Kirche in Deutschland als Ko-Vorsitzender, ein Geistlicher der Evangelischen Kirche in Deutschland, ein Laienmitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland

(alle vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen).

16. A member of staff of the Council for Christian Unity of the General Synod and a member of staff of the European Department of the Kirchenamt of the Evangelische Kirche in Deutschland shall act as joint secretaries of the Sponsoring Body.
17. The Sponsoring Body shall meet at least once a year, alternately at the invitation of the Church of England and of the Evangelische Kirche in Deutschland. Normally each church shall pay the travel expenses of its own delegates, while all other expenses shall be borne by the host church.
18. The duties of the Sponsoring Body shall include the following:
- To give guidelines and recommendations with regard to the implementation of the steps agreed in Bi-vii of the *Meissen Declaration and to co-ordinate practices of the dioceses of the Church of England and the member churches of the Evangelische Kirche in Deutschland.*
 - Mutual consultation and exchange on questions of faith and order, life and work, whenever they arise.
 - To remind the participating churches of their ecumenical responsibilities when they propose to take steps which might affect their partner church.
 - To ensure that an extensive and regular exchange of information between the participating churches occurs.
 - To define themes and subjects for joint consideration by the participating churches, at consultations and conferences held under this agreement.
19. Towards the end of each five year period, the Sponsoring Body shall review the progress the participating churches have made during that period on the way to visible unity, and their fulfilment of the pledges they have made. At the same time, it shall review this paper, suggesting any alterations or additions which might seem desirable.
20. The English and German texts of this agreement are equally authentic.
16. Ein/e Mitarbeiter/in des Council for Christian Unity der Generalsynode und ein/e Mitarbeiter/in der Europa-Abteilung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind gemeinsam als Sekretäre des Gemeinsamen Ausschusses tätig.
17. Der Gemeinsame Ausschuß soll mindestens einmal jährlich, abwechselnd auf Einladung der Church of England und der Evangelischen Kirche in Deutschland, zusammenkommen. In der Regel wird jede Kirche die Reisekosten ihrer eigenen Vertreter bezahlen, während alle anderen Kosten von der gastgebenden Kirche getragen werden.
18. Zu den Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses gehört es,
- Leitlinien und Empfehlungen zur Durchführung der unter B (1) – (7) der Meißener Erklärung vereinbarten Schritte zu geben und die Praxis der Diözesen der Church of England und der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu koordinieren;
 - nach Bedarf Fragen von Glauben und Kirchenverfassung sowie des praktischen Christentums gemeinsam zu beraten und auszutauschen;
 - die beteiligten Kirchen an ihre ökumenische Verantwortung zu erinnern, wenn sie im Begriff sind, Schritte zu unternehmen, welche ihre Partnerkirche berühren könnten;
 - einen ausführlichen und regelmäßigen Austausch von Informationen zwischen den beteiligten Kirchen sicherzustellen;
 - Themen und Fragen für die beteiligten Kirchen zur gemeinsamen Überlegung in Konsultationen und Konferenzen im Rahmen dieser Vereinbarung zu formulieren.
19. Jeweils gegen Ende eines 5-Jahres-Zeitraumes wird der Gemeinsame Ausschuß den Fortschritt, den die beteiligten Kirchen während dieses Zeitraumes auf den Weg zu sichtbarer Einheit gemacht haben, und die Einhaltung ihrer Zusagen überprüfen. Gleichzeitig wird der Ausschuß dieses Papier überprüfen und wünschenswerte Änderungen oder Ergänzungen vorschlagen.
20. Der englische und der deutsche Wortlaut dieser Erklärung sind in gleicher Weise maßgebend.

Berlin,
2 February 1991

**For the Church of England:
The Secretary-General of the General Synod**

Philip Mawer

Berlin,
am 2. Februar 1991

**Für die Evangelische Kirche in Deutschland:
Der Präsident des Kirchenamtes**

Otto Frhr. v. Campenhausen

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union – Bereich West–

Nr. 60* Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union.
Vom 12. Juni 1990.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West – hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981 Seite 176), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1988 (ABl. EKD 1989 Seite 110), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Amtsbezeichnung lautet »Pfarrer« oder »Pfarre-rin«, sofern in der Berufungsurkunde keine andere Amtsbezeichnung bestimmt worden ist.

2. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Hinter dem Wort »kann« werden die Worte »über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus« eingefügt.

b) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

die Pfarrstelle aufgehoben, stillgelegt, mit einer anderen Pfarrstelle verbunden oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird,

c) In Buchstabe b werden die Worte »des Pfarramtes in seiner Gemeinde« durch »seines Pfarramtes« ersetzt.

3. In § 54 Absatz 1 werden die Worte »in diesem Kirchengesetz besonders genannten« durch »sonst kirchengesetzlich geregelten« und die Worte »des Pfarramtes in seiner Gemeinde« durch »seines Pfarramtes« ersetzt.

4. § 61 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Es kann auch, abweichend von § 61 a Absatz 4, die unbefristete Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis zulassen.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort »dürfen« ein Komma und die Worte »wenn nicht eine unbefristete Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis zugelassen ist,« eingefügt.

c) In Absatz 3 wird die Jahreszahl »1992« durch »2000« ersetzt.

§ 2

Entscheidungen, die aufgrund einer gliedkirchlichen Regelung nach § 61 d des Pfarrerdienstgesetzes getroffen worden sind, bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, rechtswirksam.

§ 3

Der Rat wird ermächtigt, das Pfarrerdienstgesetz in der nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz wird vom Rat in Kraft gesetzt, sobald die Gliedkirchen der Inkraftsetzung zugestimmt haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 3 am Tage nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1990

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin West –**

Kock

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet und mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Februar 1991

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich West –**

Beier

Nr. 61* Kirchengesetz zur Änderung des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 12. Juni 1990.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West – hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981

Seite 190), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 2. April 1984 (ABl. EKD 1985 Seite 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1 b wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

Bei der Berufung in den Hilfsdienst soll ein vorläufiger Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt werden.

2. § 3 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Hat die Kirchenleitung die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit versagt, ist der Pastor im Hilfsdienst zu entlassen. § 10 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

3. In § 10 Absatz 1 werden hinter dem Wort »kann« die Worte »über die in diesem Kirchengesetz sonst geregelten Fälle hinaus« eingefügt.

4. In § 13 Absatz 2 wird die Jahreszahl »1992« durch »2000« ersetzt.

§ 2

Entscheidungen, die aufgrund einer gliedkirchlichen Regelung nach § 13 Absatz 2 des Hilfsdienstgesetzes

getroffen worden sind, bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, rechtswirksam.

§ 3

Dieses Kirchengesetz wird vom Rat in Kraft gesetzt, sobald die Gliedkirchen der Inkraftsetzung zugestimmt haben.

Berlin, den 12. Juni 1990

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin West –**

Kock

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet und mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Februar 1991

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich West –**

Beier

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 62 Verordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern (DSVO KH-Pfalz).

Vom 15. Januar 1991. (ABl. S. 36)

Aufgrund von § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG – EKD) in der Fassung vom 7. November 1984 (ABl. 1985 S. 28) erläßt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle kirchlichen Krankenhäuser ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

(2) Diese Verordnung regelt den Schutz personenbezogener Daten von Patienten eines Krankenhauses (Patientendaten), unabhängig von der Form ihrer Erhebung, der Art ihrer Verarbeitung und Nutzung. Als Patientendaten gelten auch personenbezogene Daten von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.

(3) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten das Kirchengesetz der Evangelischen

Kirche in Deutschland über den Datenschutz und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften. Weitergehende kirchliche Rechtsvorschriften sowie die ärztliche Schweigepflicht bleiben unberührt.

§ 2

Umfang der Datenverarbeitung

(1) Patientendaten dürfen nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 DSG – EKD im Krankenhaus nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit

1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsberechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreits erforderlich ist,
2. eine staatliche oder kirchliche Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder erlaubt oder
3. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung gemäß Absatz 1 Nr. 3 bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung wegen besonderer Umstände nur mündlich erteilt, so ist dies vom Krankenhaus schriftlich in den Unterlagen zu vermerken. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen

Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich hinzuweisen.

§ 3

Übermittlung und Nutzung von Patientendaten im Krankenhaus

(1) Die Übermittlung und Nutzung von Patientendaten innerhalb des Krankenhauses einschließlich der Krankenhausseelsorge und des Sozialdienstes im Krankenhaus sind nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Behandlung, der sozialen Betreuung oder der Krankenhausseelsorge erforderlich ist. Die Übermittlung von Patientendaten an den Sozialdienst im Krankenhaus oder die Mitarbeiter der Krankenhausseelsorge unterbleibt, soweit der Patient einen gegenteiligen Willen erklärt hat.

(2) Für die Qualitätssicherung der Krankenversorgung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung ist die Nutzung von Patientendaten nur insoweit zulässig, als diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

§ 4

Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung

(1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen oder Stellen außerhalb des Krankenhauses ist neben der Erfüllung von Pflichten aufgrund bestehender Rechtsvorschriften nur zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. zur Behandlung einschließlich der Mit-, Weiter- und Nachbehandlung, wenn nicht der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung etwas anderes bestimmt hat, oder
2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten, sofern diese Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Patienten deutlich überwiegen und die Abwendung der Gefahr ohne die Übermittlung nicht möglich ist, oder
3. zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenversorgung, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange des Patienten erheblich überwiegt, oder
4. zur Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung, oder
5. zur Unterrichtung des Seelsorgers der für den Patienten zuständigen Gemeinde, soweit der Patient nicht einen gegenteiligen Willen erklärt hat oder Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist, sowie zur Übermittlung an andere vom Patienten benannte Personen, oder
6. zur Unterrichtung von Angehörigen, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung für den Patienten gesundheitlich nachteilig wäre.

Im übrigen ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung des Patienten zulässig. Die Übermittlung medizinischer Patientendaten darf nur durch den Arzt erfolgen.

(2) Personen oder Stellen, an die Patientendaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Sie haben diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen

in demselben Umfang geheimzuhalten wie das Krankenhaus selbst.

§ 5

Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn
 1. sie zur Erfüllung der Aufgaben, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind und
 2. die rechtlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und kein Grund zur Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Gespeichert bleiben darf ein Datensatz, der für das Auffinden der Behandlungsdokumentation erforderlich ist.
- (2) Bei Daten, die im automatischen Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufs gespeichert sind, ist die Möglichkeit des Direktabrufs zu sperren, sobald die Behandlung des Patienten im Krankenhaus abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgewickelt sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat.

§ 6

Datenverarbeitung im Auftrag

Das Krankenhaus darf sich zur Verarbeitung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen nur dann bedienen, wenn die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und Geheimhaltungspflichten gewährleistet ist.

§ 7

Patientendaten und Forschung

(1) Patientendaten, die innerhalb einer Fachabteilung des Krankenhauses gespeichert sind, dürfen für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet oder sonst genutzt werden.

(2) Patientendaten dürfen zum Zwecke einer bestimmten wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt, durch diese verarbeitet oder genutzt werden, wenn der Zweck dieses Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und

1. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegt oder
2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden.

In allen anderen Fällen ist die Übermittlung von Patientendaten an Dritte und deren Verarbeitung oder Nutzung durch sie nur zulässig, soweit der Patient eingewilligt hat.

(3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.

(4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluß auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet oder sonst genutzt werden.

(5) Soweit die Bestimmungen dieser Verordnung auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden,

- a) wenn sich dieser verpflichtet,

1. die Daten nur für das von ihm genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
 2. die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 einzuhalten,
 3. die Vorschriften der §§ 4, 6 und 8 dieser Verordnung zu beachten und
 4. den Beauftragten für den Datenschutz (§ 7 DSGVO – EKD) auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren;
- b) wenn der Empfänger nachweist, daß bei ihm die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, um die Verpflichtung nach Nummer 2 zu erfüllen.

§ 8

Aufzeichnung und Auskunftserteilung

(1) In allen Fällen des § 4 Abs. 1 hat die übermittelnde Stelle den Empfänger, die Art der übermittelten Daten und die betroffenen Patienten aufzuzeichnen. Gleiches gilt für die Fälle des § 7 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auch das vom Empfänger genannte Forschungsvorhaben aufzuzeichnen ist.

(2) Dem Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten übermittelt wurden und

§ 9

Schutzmaßnahmen

Der Krankenträger hat durch besondere Schutzmaßnahmen technischer oder organisatorischer Art zu gewährleisten, daß Patientendaten nicht unbefugt genutzt werden können.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach dem Erscheinen im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 63 Kirchengesetz zur Ausführung des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (AG ArchG).

Vom 11. Januar 1991. (KABl. S. 21)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 (ABl. EKD S. 266) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kirchliche Archive

Zur Sicherung, Erhaltung und Erschließung des kirchlichen Archivguts werden kirchliche Archive eingerichtet und unterhalten.

§ 2

Archivgut

(1) Zum kirchlichen Archivgut gehören auch die kirchlichen Kunstgegenstände, die die Geschichte der kirchlichen Körperschaft dokumentieren.

(2) Nichtkirchliches Archivgut kann in kirchliche Archive aufgenommen werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten für dieses Archivgut entsprechend, soweit nicht mit dem jeweiligen Eigentümer besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3

Verwaltung von Archivgut

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 des Archivgesetzes können die kirchlichen Körperschaften die Verwaltung ihres Archivguts durch schriftlichen Vertrag anderen Trägern kirchlicher Archive übertragen oder ihr Archivgut unbeschadet ihres Eigentumsrechtes anderen kirchlichen Archiven als Depositum zur Verwahrung übergeben. Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das Landeskirchliche Archiv soll eine Übertragung oder Übergabe nach Satz 1 annehmen.

(2) Kirchliches Archivgut, das nach Absatz 1 von anderen kirchlichen Archiven übernommen wird, ist nach den abgebenden kirchlichen Körperschaften getrennt zu verwahren.

(3) Die kirchlichen Körperschaften sollen in allen Fragen des Archivwesens, insbesondere bei der Bildung, Unterhaltung und Pflege ihrer Archive, die Beratung und Betreuung des Kreissynodalarchivpflegers oder des Landeskirchlichen Archivs in Anspruch nehmen.

(4) Kirchliches Archivgut kann vorübergehend für Ausstellungen nichtkirchlichen Trägern durch schriftlichen Vertrag ausgeliehen werden.

§ 4

Verwahrung

Kirchliche Archive müssen in Räumen untergebracht sein, die für die Aufbewahrung von Archivgut geeignet sind.

§ 5

Verzeichnisse

(1) Kirchliche Archive werden in das Archivverzeichnis der Landeskirche aufgenommen.

(2) Für kirchliche Archive soll ein Findbuch geführt werden, das beim Landeskirchlichen Archiv, beim Kirchenkreis und beim Träger zu hinterlegen ist.

§ 6

Übergabepflicht und Aufnahme

(1) Die kirchlichen Körperschaften haben sämtliches Schriftgut und alle sonstigen Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 des Archivgesetzes, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, ihrem Archiv zu übergeben.

(2) Dies gilt auch für privates, aber dienstlich entstandenes Schriftgut der kirchlichen Amtsträger, das der kirchlichen Körperschaft überlassen wird.

(3) Das Archiv und seine Verwaltung haben von der Übergabe des Archivguts an, ebenso wie zuvor die abgebende Stelle, die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme als Archivgut trifft das zuständige Leitungsorgan nach fachlichen Gesichtspunkten im Rahmen der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung.

§ 7

Nutzung durch Eigentümer und Betroffene

(1) Die kirchlichen Körperschaften haben das Recht, das in ihrem Archiv befindliche kirchliche Archivgut zu dienstlichen Zwecken jederzeit zu nutzen. Dies gilt auch für in ihrem Eigentum stehendes Archivgut, das sich in anderen kirchlichen Archiven befindet.

(2) Betroffenen hat das Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange auf Antrag Einsicht in das kirchliche Archivgut zu gewähren oder Auskunft daraus zu erteilen, soweit es sich auf ihre Person bezieht; Satz 1 gilt auch für die Rechtsnachfolger von Betroffenen.

(3) Wird festgestellt, daß personenbezogene Angaben unrichtig sind, so ist dies in den Unterlagen zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Angaben, so ist ihm die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Der Träger des Archivs ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen. Die Gegendarstellung kann durch den Rechtsnachfolger des Betroffenen verlangt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse daran geltend macht.

§ 8

Benutzung durch Dritte

(1) Die Benutzung kirchlichen Archivguts kann Dritten gestattet werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Ein berechtigtes Interesse kann insbesondere vorliegen, wenn die Benutzung zu kirchlichen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgen soll.

(2) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nach § 5 Archivgesetz nur mit Genehmigung des Archivleiters vorgelegt werden.

(3) Schriftgut und Gegenstände, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren, fallen

nicht unter die Schutzfristen nach § 5 Abs. 1 und 2 des Archivgesetzes.

(4) Die Schutzfristen nach § 5 Abs. 1 und 2 des Archivgesetzes können mit Genehmigung des Landeskirchenamtes um höchstens 20 Jahre verlängert werden, soweit dies im kirchlichen Interesse liegt oder schutzwürdige Belange der Betroffenen dies erfordern.

(5) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Evangelischen Kirche gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. Geheimhaltungspflichten verletzt würden,
4. der Erhaltungszustand des kirchlichen Archivguts gefährdet würde oder
5. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre.

(6) Die Benutzung kann mit Bedingungen verknüpft und mit Auflagen verbunden werden. Der Benutzer muß sich verpflichten, die Benutzungsordnung und etwaige Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

§ 9

Archivordner

(1) Die kirchlichen Körperschaften sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Archivwesens geeignete Personen zu Archivordnern berufen. Die Berufung von Archivordnern erfolgt nach Beratung durch das Landeskirchliche Archiv.

(2) Die Archivordner haben insbesondere die Aufgabe, ein Bestandsverzeichnis anzulegen, das kirchliche Archivgut in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen, zu erhalten und für dessen Benutzbarkeit Sorge zu tragen.

§ 10

Kreissynodalarchivpfleger

(1) Die Kirchenkreise haben die Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden bei der Bildung, Unterhaltung und Pflege ihrer kirchlichen Archive zu unterstützen und über die Einhaltung des Archivgesetzes zu wachen.

(2) Die Kirchenkreise sollen zur Durchführung dieser Aufgaben Kreissynodalarchivpfleger berufen. Die Berufung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Die Kreissynodalarchivpfleger beraten in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchlichen Archiv die kirchlichen Archive im Kirchenkreis in Fragen des Archivwesens und der regionalen Kirchengeschichtsforschung. Sie besuchen regelmäßig die kirchlichen Archive im Kirchenkreis. Über den Zustand der besuchten kirchlichen Archive ist dem Kreissynodalvorstand und dem Landeskirchlichen Archiv schriftlich zu berichten. Sie nehmen im Rahmen ihrer Aufgaben an den Visitationen im Kirchenkreis teil.

(4) Ist kein Kreissynodalarchivpfleger berufen worden, so können diese Aufgaben dem Landeskirchlichen Archiv übertragen werden.

§ 11

Benutzungs- und Gebührenordnung

Für die Inanspruchnahme kirchlicher Archive und die Benutzung kirchlichen Archivguts werden Gebühren und Auslagen nach der Archivgebührenordnung erhoben.

§ 12

Landeskirchliches Archiv

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland unterhält das Landeskirchliche Archiv als Einrichtung der kirchlichen Archivpflege und als Archiv der Landeskirche.

(2) Das Landeskirchliche Archiv berät die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt in allen Fragen des Archivwesens.

(3) Das Landeskirchliche Archiv hat die kirchlichen Körperschaften in allen Fragen des Archivwesens, insbesondere bei der Bildung, Unterhaltung und Pflege ihrer Archive zu beraten und zu betreuen.

(4) Das Landeskirchliche Archiv unterstützt die rheinische Kirchengeschichtsforschung und die kirchliche Denkmalpflege.

(5) Das Landeskirchliche Archiv berät die Kirchengemeinden in Fragen der Schriftgutverwaltung und hält zu diesem Zweck Fortbildungsveranstaltungen ab.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

(1) Die Kirchenleitung erläßt durch Ausführungsverordnung Bestimmungen zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Kirchenleitung kann das Landeskirchenamt ermächtigen, weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1991

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Peter Beier Dr. Nikolaus Becker

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 64 Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Ablösung von Staatsleistungen.

Vom 1. Juni 1990. (KABl. Nr. 1)

Zwischen dem Land Niedersachsen,

vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium,

und

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, vertreten durch den Landeskirchenrat,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Artikel I

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe verzichtet auf alle Rechte, die sich aus § 2 des Vertrages zwischen dem Freistaat Schaumburg-Lippe und der in der schauburg-lippischen Landessynode vereinigten evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Ablösung der Staatsleistungen an die evangelisch-lutherische Landeskirche vom 10. Oktober 1928 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 405) ergeben.

(2) Das Land Niedersachsen zahlt zur Ablösung dieses Rechts einmalig einen Betrag von

4 500 000,- DM;

– in Worten: Viermillionenfünfhunderttausend Deutsche Mark –.

Dieser Betrag wird spätestens nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1991 fällig.

(3) Die Beteiligten sind darüber einig, daß mit dieser Vereinbarung das in Absatz 1 genannte Recht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe abgegolten ist und Ansprüche aus diesem Recht auch für die Vergangenheit nicht mehr geltend gemacht werden.

Artikel II

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Hannover ausgetauscht werden. Er tritt am Tage nach dem Austausch in Kraft.

Artikel III

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt § 2 des Vertrages zwischen dem Freistaat Schaumburg-Lippe und der in der schauburg-lippischen Landessynode vereinigten evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Ablösung der Staatsleistungen an die evangelisch-lutherische Landeskirche vom 10. Oktober 1928 außer Kraft.

Hannover, den 1. Juni 1990

**Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Kultusministerium**

H. H o r r m a n n
Minister

**Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schaumburg-Lippe
Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Schaumburg-Lippe**

Dr. H e u b a c h
Landesbischof

Nr. 65 Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Ablösung von Staatsleistungen.

Vom 1. Dezember 1990. (KABl. Nr. 1)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 1. Juni 1990 in Hannover unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Evan-

gelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Ablösung von Staatsleistungen wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 2 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

Bückeburg, den 1. Dezember 1990

Präsident der Landessynode

Riecke

Präsident des Landeskirchenrates

Dr. Heubach

Nr. 66 Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Ablösung von Staatsleistungen vom 1. Juni 1990.

Vom 28. Dezember 1990. (KABl. S. 16)

Aufgrund § 2 Satz 2 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Ablösung von Staatsleistungen vom 1. Dezember 1990 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 1 von 1990) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Ratifikationsurkunden am 19. Dezember 1990 in Hannover ausgetauscht worden sind. Der Vertrag ist damit am 20. Dezember 1990 in Kraft getreten.

Bückeburg, den 28. Dezember 1990

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. Winckler

Nr. 67 Verordnung des Landeskirchenrates über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Schaumburg-Lippischen Landeskirche.

Vom 23. Februar 1990. (KABl. S. 2)

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das Haushaltswesen der Kirchengemeinden vom 26. November 1988 wird folgende Ausführungsverordnung erlassen:

I.

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 1

Zweck und Aufstellung des Haushaltsplanes

1. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinde. Er wird

vom Kirchenvorstand für ein Haushaltsjahr durch Beschluß festgestellt. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig sein wird.

2. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Wenn in einer Kirchengemeinde Pfarr- und Küstereivermögen vorhanden ist, von der Kirchengemeinde Friedhöfe, Kindergärten, Diakonie- oder Gemeindegewerbestellen betrieben werden, so sind hierfür ebenfalls Haushaltspläne aufzustellen, die Teil des Gesamthaushalts sind.
4. Die Landeskirche stellt den Kirchengemeinden Muster für die Haushaltsplanaufstellung zur Verfügung.

§ 2

Grundsatz des Haushaltsausgleichs

1. Der Haushaltsplan der Kirchenkasse ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Die nach § 5 des Gesetzes über das Haushaltswesen den Kirchengemeinden bewilligten und gewährten Zuweisungen sind, soweit sie nicht verbraucht werden, den Rücklagen zuzuführen.
2. Im Haushaltsplan der Pfarrkasse sind die Einnahmen aus den Pfarrländereien und die Kapitalerträge des Geldvermögens sowie die hiermit verbundenen Ausgaben zu veranschlagen. 10 % der Einnahmen des Pfarrvermögens sind der Kirchenkasse als Entgelt für die Verwaltung des Pfarrvermögens zu erstatten. Der verbleibende Überschuß steht der Landespfarrkasse zu.
3. Der Haushaltsplan der Küstereikasse ist wie der Haushaltsplan der Pfarrkasse zu führen (vgl. oben Ziffer 2).
4. Die Haushaltspläne von Friedhöfen, Kindergärten und Diakonie- und Gemeindegewerbestellen sind ohne Zuschuß aus der Kirchenkasse auszugleichen. Wenn die Verwaltung dieser Einrichtungen zu Lasten der Kirchenkasse durchgeführt wird, so ist hierfür der Kirchenkasse ein angemessener Kostenanteil zu erstatten, der mindestens 5 % der Einnahmen betragen soll.

§ 3

Veranschlagungsgrundsätze

1. Alle Einnahmen dienen grundsätzlich als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Im Haushaltsplan kann jedoch bestimmt werden, daß bestimmte Einnahmen nur für bestimmte Zwecke Verwendung finden dürfen. In diesen Fällen berechnen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben, Mindereinnahmen verpflichten jedoch zu entsprechenden Minderausgaben.
2. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht aus verschiedenen Haushaltsstellen finanziert werden.
3. Im Haushaltsplan können, sofern ein enger sachlicher Zusammenhang besteht, Ausgabeansätze für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 4

Anlagen zum Haushaltsplan

1. Dem Haushaltsplan ist eine Übersicht über die hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter aus denen auch deren Vergütung hervorgeht, beizufügen.

2. Dem Haushaltsplan ist ferner eine Übersicht über den Stand der Rücklagen am 30. Juni des Vorjahres beizufügen.

§ 5

Nachtragshaushaltspläne

Bis zum Schluß des Haushaltsjahres kann der Haushaltsplan durch Nachtragshaushaltspläne geändert werden. Diese sind aufzustellen, wenn erkennbar ist, daß

- a) erhebliche Fehlbeträge entstehen werden,
- b) bisher in dieser Höhe nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in erheblichem Umfang zu leisten sind.

Für die Nachtragshaushaltspläne gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

§ 6

Genehmigung

1. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Haushaltswesen der Kirchengemeinden bedürfen der Haushaltsplan und der Stellenplan der kirchenobrigkeitlichen Genehmigung. Diese darf nur versagt werden, wenn der Haushaltsplan nicht ausgeglichen ist, durch unwirtschaftliche Investitionen die finanzielle Lage der Kirchengemeinde in Zukunft gefährdet würde, oder in ihm Ausgaben enthalten sind, die nicht in den Aufgabenbereich der Kirche fallen.
2. Nachtragshaushaltspläne sind so rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen, daß sie bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Haushaltsjahres genehmigt werden können.

II.

Ausführung des Haushaltsplanes

§ 7

Erhebung der Einnahmen,
Bewirtschaftung der Ausgaben

1. Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, alle eigenen Einnahmequellen auszunutzen.
2. Ausgaben dürfen nur aus den dafür vorgesehenen Haushaltsstellen und erst dann geleistet werden, wenn hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Ausgabeansätze dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden.

Eine Überschreitung der Ausgabeansätze ist nur zulässig, wenn ein unabweichbares Bedürfnis vorliegt und die Deckung der Mehrausgaben nachgewiesen wird. Soll eine Überschreitung mehr als DM 5.000,- betragen, ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen.

Für außerplanmäßige Ausgaben gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9

Buchführung

1. Für jede Einnahme- und Ausgabehaushaltsstelle ist eine Karteikarte zu führen, auf der alle Geldbewegungen in zeitlicher Reihenfolge festgehalten sind.
2. Neben dieser Sachbuchkartei kann auch ein Zeitbuch geführt werden, in dem alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge mit Nachweis des Zahlweges aufzuzeichnen sind.

3. Die Zwischenabschlüsse sind dem Kirchenvorstand auf Verlangen vorzulegen. Dabei ist auch Auskunft über die bisherige Abwicklung des Haushaltsplanes zu geben.

4. Die Zeit- und Sachbücher sind mindestens 10 Jahre nach Entlastungserteilung aufzubewahren.

§ 10

Kassenanordnungen

1. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Anordnungen durchgeführt werden. Die Auszahlungsanordnung ist von 2 Kirchenvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Auf ihr ist auch die Haushaltsstelle anzugeben, aus der die Zahlung geleistet werden soll.
2. Die Überweisungsträger der Geldinstitute sind ebenfalls von 2 Personen zu unterzeichnen, und zwar von dem Rechnungsführer oder seinem Vertreter und einem weiteren Kirchenvorstandsmitglied.
3. Wer unterschrittsbefugt ist, regelt der Kirchenvorstand durch Beschluß.
4. Anordnungen darf nicht erteilen, der selbst oder dessen Ehegatte Empfänger der Auszahlung ist.
5. Über sämtliche Zahlungsvorgänge sind Belege zu fertigen, die in zeitlicher oder aber in sachlich und zeitlicher Reihenfolge abzurechnen sind. Diese Belege sind wie die Kontoauszüge mindestens auf die Dauer von 5 Jahren nach Entlastungserteilung aufzubewahren.

§ 11

Zahlungsverkehr

1. Einzahlungen und Auszahlungen sollten möglichst unbar über die Konten der Kirchengemeinde, die bei den örtlichen Kreditinstituten einzurichten sind, abgewickelt werden.
2. Ist eine Barkasse vorhanden, so sollte der Geldbestand möglichst niedrig gehalten und höhere Einnahmen so schnell wie möglich bei den Kreditinstituten eingezahlt werden. Der Kirchenvorstand kann Obergrenzen des Bargeldbestandes festlegen.
3. Der Kassenbestand ist wirtschaftlich zu verwalten, vorübergehend nicht benötigte Mittel sind auf Festgeldkonten oder Sparbüchern zinsbringend anzulegen.
4. Bargeld, Wertpapiere, Schecks und Sparbücher sind in geeigneten Kassenbehältern sicher aufzubewahren.

III.

Gemeindepflegekasse

§ 12

Zweck und Umfang

1. Spenden für kirchliche Zwecke können in eine Gemeindepflegekasse zusammengefaßt werden, aus der dann auch die zweckbestimmten Zahlungen zu leisten sind.
2. Die Führung der Gemeindepflegekasse obliegt dem Ortsgeistlichen. Wenn mehrere Geistliche in einer Gemeinde vorhanden sind, bestimmt der Kirchenvorstand, welchem Geistlichen die Führung der Gemeindepflegekasse übertragen wird. In diesem Fall ist jedem Geistlichen ein angemessener Betrag, der vom Kirchenvorstand festgesetzt wird, für seelsorgerliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

3. Für kirchliche Veranstaltungen, Jugendfahrten, Freizeiten und ähnliches können außerhalb der Haushaltsrechnung ebenfalls Sonderrechnungen geführt werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Sicherheit ist der Umfang solcher Rechnungen jedoch so gering wie möglich zu halten.

§ 13

Abrechnung

Die Abrechnung der Gemeindepflegkasse und eventuelle Sonderrechnungen sind am Jahresende dem Kirchenvorstand vorzulegen.

IV.

Vergütung der Mitarbeiter

§ 14

Kirchliche Angestellte und Arbeiter

1. Die Einstellung von kirchlichen Angestellten darf nur im Rahmen des Stellenplanes erfolgen.
2. Die Vergütung erfolgt nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD. Die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen richtet sich nach dem Stellenplan und den Tätigkeitsmerkmalen.
3. Über die Begründung, Änderung und Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entscheidet der Kirchenvorstand mit Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 15

Rechnungsführer

1. Vom Kirchenvorstand ist ein Rechnungsführer zu bestellen. Gleichzeitig ist eine Vertretungsregelung zu treffen. Hierüber ist das Landeskirchenamt zu unterrichten.
2. Sofern der Rechnungsführer nicht im Angestelltenverhältnis (§ 14) beschäftigt wird, bestimmt der Kirchenvorstand die Höhe seiner Vergütung. Die Obergrenze einschließlich der anfallenden Lohn- und Kirchensteuer sowie evtl. Sozialversicherungsabgaben ermitteln sich wie folgt:
 - a) 2,5 % der landeskirchlichen Finanzausstattung nach § 5 des Gesetzes über das Haushaltswesen;
 - b) 5 % der Einnahmen, die der Kirchenkasse von Dritten zufließen;
 - c) 5 % der Pachterträge der Pfarr- und Küstereikasse;
 - d) 5 % des Gebührenaufkommens der Friedhofskasse;
 - e) 2,5 % der Einnahmen von Kindergärten, Diakonie- und Gemeindegewerbestationen, soweit diese nicht aus Zuwendungen der Landeskirche bestehen.
3. Die gesamte Rechnungsführervergütung ist aus der Kirchenkasse zu zahlen.

§ 16

Nebenamtliche Mitarbeiter

1. Über die Höhe der Vergütung weiterer nebenamtlicher Mitarbeiter entscheidet der Kirchenvorstand. Er hat dabei die Weisungen der Landeskirche für bestimmte Mitarbeitergruppen (Chorleiter usw.) zu beachten.

2. Die Einstellung nebenamtlicher Mitarbeiter darf ebenfalls nur im Rahmen des genehmigten Stellenplanes erfolgen.

V.

Baumaßnahmen

§ 17

Baumaßnahmen aus Mitteln der Kirchengemeinde (gem. Kapitel 4 des Haushaltsplanes)

1. Sofern aus den laufenden Haushaltsplanmitteln der Kirchengemeinde Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen, sind vor Erteilung eines jeden Bauauftrages die Kosten der geplanten Maßnahme durch Einholung von Kostenvoranschlägen zu ermitteln.
2. Baumaßnahmen, welche die Veränderung an Gebäuden und an Grundstücken zur Folge haben oder Kosten von mehr als DM 5.000,- verursachen, bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden bedürfen in jedem Fall der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
3. Bei der Vergabe von Aufträgen sollen in der Regel die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) angewendet werden. Auf ausreichend bemessene Gewährleistungsfristen ist zu achten. In der Regel soll eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden. Der Gemeinde steht es frei, Handwerker zu benennen, die Gemeindeglieder sind und zur Angebotsabgabe im Rahmen der Ausschreibung mit aufgefordert werden sollen. Die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Handwerksbetriebe müssen den Vergabegrundsätzen der VOB entsprechen.
4. Nach Eingang der Angebote ist die Durchführbarkeit des Bauvorhabens in architektonischer, denkmalpflegerischer und baupolizeilicher Hinsicht zu prüfen. Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen sind die Rechnungen dem Landeskirchenamt zur Prüfung vorzulegen und nach der Prüfung von der Kirchengemeinde zu bezahlen. Bei nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben werden die Rechnungen der Kirchengemeinde unmittelbar vorgelegt, dort geprüft und bezahlt.
5. Der Kirchengemeinde steht es frei, die Durchführung und Abwicklung des gesamten Bauvorhabens der Bauabteilung des Landeskirchenamtes zu übertragen. Die Kirchengemeinde bleibt Bauherr, und alle Entscheidungen sind einvernehmlich zu treffen.

§ 18

Baumaßnahmen aus Mitteln des Finanzausgleichsfonds

1. Anträge bezüglich baulicher Maßnahmen, für die Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsfonds in Anspruch genommen werden sollen sind mit Plänen, Kostenvoranschlägen und Erläuterungen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ergeben, beim Landeskirchenamt einzureichen. Der Finanzierungsplan soll den Eigenanteil der Kirchengemeinde aus der Baurücklage, Spenden oder anderem enthalten.
2. Bei der Prüfung des Antrages entscheidet das Landeskirchenamt, ob eine Vorplanung unter Heranziehung eines Architekten durchgeführt wird. Die Bewilligung einer Vorplanung begründet keinen Anspruch auf Mittel für die Durchführung des Bauvorhabens.

3. Wenn die voraussichtlichen Kosten DM 30.000,- überschreiten, legt das Landeskirchenamt den Antrag dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vor. Über Anträge mit einem Kostenvolumen unter DM 30.000,- entscheidet das Landeskirchenamt.
4. Bei der Durchführung der Baumaßnahme tritt die Kirchengemeinde als Bauherr auf. Alle planungs- und finanzwirksamen Entscheidungen sind nur einvernehmlich mit der Bauabteilung zu treffen.
Vor schriftlicher Baufreigabe durch das Landeskirchenamt darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden.
Die zu erteilenden Aufträge, insbesondere auch der Architektenvertrag sind vom Landeskirchenamt zu genehmigen.
Die Bauabteilung der Landeskirche nimmt die Interessen der Kirchengemeinde bei der Durchführung des Bauvorhabens wahr.
Alle Rechnungen sind vom Landeskirchenamt zu prüfen.
5. Zwischen Kirchengemeinde und Landeskirchenamt ist Einigung darüber zu erzielen, ob die Überweisung der Rechnungsbeträge direkt vom Landeskirchenamt durchzuführen ist oder aber, ob dieses der Kirchengemeinde obliegt und die Landeskirche aus dem Finanzausgleichsfonds die bewilligten Mittel der Kirchengemeinde in Form von Zuschüssen zur Verfügung stellt.
6. Die Gesamtabrechnung eines Bauvorhabens unterliegt der landeskirchlichen Rechnungsprüfung.

VI.

§ 19

Genehmigungen

Die Verordnung soll am 1. März 1990 in Kraft treten. Gleichzeitig treten alle landeskirchlichen Regelungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

B ü c k e b u r g , den 23. Februar 1990

Schaumburg-Lippischer Landeskirchenrat

Reese

Vizepräsident

Nr. 68 Verordnung über die Mitgliedschaft in besonderen Fällen.

Vom 23. März 1990. (KABl. S. 7)

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der EKD über die Kirchenmitgliedschaft beschließt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

Ein Gemeindeglied kann auf seinen Antrag auch einer anderen Kirchengemeinde als der seines Wohnsitzes angehören. Der Antrag ist zu begründen und an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu richten, der das Gemeindeglied angehören will.

§ 2

Über den Antrag entscheidet der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, der das Gemeindeglied angehören will, im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Gemeindegliedes. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn kirchliche Gründe nicht entgegenstehen und das Gemeindeglied von seinem Wohnsitz aus nach der örtlichen Lage und nach den Verhältnissen am kirchlichen Leben der Kirchengemeinde, der es angehören will, vollen Anteil nehmen kann.

Sowohl eine zustimmende als auch eine ablehnende Entscheidung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 23. März 1990 in Kraft.

B ü c k e b u r g , 23. März 1990

Schaumburg-Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Heubach

Präsident

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 69 Verordnung über die Auswirkungen von Schwangerschaft, Mutterschutz und Erziehungsurlaub im Pfarrerdienstrecht.

Vom 7. November 1990. (ABl. Bd. 54 S. 279)

Aufgrund von § 25 Abs. 4 Kirchenverfassungsgesetz und § 75 Württembergisches Pfarrergesetz wird in Ausführung der §§ 4, 5, 6, 7, 36, 50 Württembergisches Pfarrergesetz und § 1 des Kirchl. Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst vom 28. Februar 1986 (ABl. 52 S. 28) folgendes verordnet:

Erster Abschnitt:

Schwangerschaft und Mutterschutz

§ 1

Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses während Schwangerschaft und Mutterschutzfrist

Bewerberinnen, die schwanger sind oder sich im Mutterschutz befinden, können auf Antrag in das Pfarrerdienstverhältnis (§ 2 Württembergisches Pfarrergesetz) übernommen werden – wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Übernahme in das Dienstverhältnis gegeben sind.

§ 2

Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit

§ 8 Mutterschutzverordnung gilt nicht hinsichtlich der Arbeit an Sonn- und Feiertagen und der Nachtarbeit.

§ 3

Auswirkung mutterschutzbedingter Ausfallzeiten

(1) Mutterschutzbedingte Ausfallzeiten führen nicht zur Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, wenn sie zusammen mit anderen Ausfallzeiten einen Zeitraum von vier Monaten nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Ausfallzeiten führen zu einer entsprechenden Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

(2) Während der Ausfallzeiten versäumte Kurse sollen auch im Falle des Absatzes 1 während des ersten Jahres im unständigen Dienst im Pfarramt nachgeholt werden.

(3) Mutterschutzbedingte Ausfallzeiten während des unständigen Dienstes im Pfarramt führen nicht zu einer Verlängerung der Mindestzeit.

Zweiter Abschnitt:**Erziehungsurlaub**

§ 4

Aufnahme in den Pfarrdienst

(1) Die Aufnahme in den unständigen Dienst im Pfarramt ist auch dann möglich, wenn die Bewerberin gleichzeitig mit der Aufnahme Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen möchte. Der Erziehungsurlaub darf in diesem Fall zwölf Monate nicht überschreiten. Die Ordination wird bis zur Aufnahme des Dienstes zurückgestellt.

(2) Absatz 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für die Aufnahme in den ständigen Dienst.

§ 5

Beendigung des Dienstauftrags
im unständigen Dienst im Pfarramt

Wird von einer Pfarrvikarin Antrag auf Erziehungsurlaub gestellt, so ist gleichzeitig mit dessen Gewährung darüber zu entscheiden, ob der bisherige Dienstauftrag beendet wird.

§ 6

Verlust der Pfarrstelle

Die Gewährung von Erziehungsurlaub bis zu zwölf Monaten führt nicht zum Verlust der bisherigen Pfarrstelle. Mit Zustimmung des Besetzungsgremiums kann der Pfarrerin die Stelle auch bei Überschreitung dieser Frist belassen werden.

§ 7

Gemeinsam versehene Pfarrstellen

Wird eine Pfarrstelle durch ein Theologenehepaar gemeinsam versehen, so ist jeder Ehepartner verpflichtet, während des Erziehungsurlaubs des anderen den vollen Dienstauftrag zu versehen. Er hat Anspruch auf volle Dienstbezüge. Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann der Dienstauftrag auf Antrag bei entsprechender Verminderung der Dienstbezüge eingeschränkt werden.

§ 8

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die Zeit des Erziehungsurlaubs.

§ 9

Mindestzeit im unständigen Dienst

(1) Würde während des unständigen Dienstes im Pfarramt nicht für insgesamt zwei Jahre ein voller Dienstauftrag wahrgenommen, so verlängert sich die Mindestzeit entsprechend.

(2) Die wegen Wahrnehmung eines eingeschränkten Dienstauftrages verlängerte Mindestzeit im unständigen Dienst im Pfarramt verkürzt sich um die Zeit, während der ein voller Dienstauftrag nach § 7 versehen wurde.

§ 10

Dienstauftrag der unständigen Pfarrerin
nach Beendigung des Erziehungsurlaubs

(1) Einer unständigen Pfarrerin, deren Dienstauftrag mit Beginn des Erziehungsurlaubs beendet wurde, ohne daß ihr ein neuer Dienstauftrag übertragen wurde, soll nach dem Ende des Erziehungsurlaubs ein neuer Dienstauftrag übertragen werden. Dabei wird auf die persönlichen Verhältnisse insoweit Rücksicht genommen, als dies mit den dienstlichen Belangen zu vereinbaren ist. Ein Anspruch auf einen bestimmten Einsatzort oder eine bestimmte Tätigkeit besteht nicht.

(2) Kann einer unständigen Pfarrerin bei Beendigung des Erziehungsurlaubs ein Dienstauftrag nicht übertragen werden, so gilt § 53 Abs. 3 Pfarrergesetz. Als angemessene Frist im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz gilt der Zeitraum eines Jahres. In besonders begründeten Fällen ist eine Verlängerung der Frist möglich.

§ 11

Bewerbung auf Pfarrstellen

Eine ständige Pfarrerin, die mit der Gewährung von Erziehungsurlaub die Pfarrstelle verloren hat, soll sich rechtzeitig vor Beendigung der Beurlaubung auf Pfarrstellen bewerben. Kann bis zur Beendigung des Erziehungsurlaubs keine Pfarrstelle übertragen werden, so gilt § 53 Abs. 2 Württembergisches Pfarrergesetz.

§ 12

Erziehungsurlaub für Pfarrer

Die Vorschriften des zweiten Abschnitts gelten auch für Vikare, Pfarrvikare und Pfarrer.

Dritter Abschnitt:**Dienstwohnung und Schlußbestimmung**

§ 13

Dienstwohnungsanspruch

(1) Führt die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nicht zum Verlust der bisherigen Pfarrstelle oder des bisherigen Dienstauftrages, so kann die Dienstwohnung gegen eine entsprechende Nutzungsentschädigung weiter bewohnt werden.

(2) Wird eine Pfarrstelle von einem Theologenehepaar versehen, so bleibt die Dienstwohnungsregelung während des Erziehungsurlaubs eines der Ehepartner bestehen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft.

I. V.

Dietrich

Nr. 70 Verordnung des Oberkirchenrats über die Rechtsverhältnisse der Pfarreien.

Vom 20. November 1990. (ABl. Bd. 54 S. 300)

Nach Beratung gem. § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird verordnet:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die als Pfarrstiftungen genehmigten Pfarreien und Pfarrstellen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (im folgenden Pfarreien) sind rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie führen in der Regel die Bezeichnung der Pfarrstelle, mit der sie ihrem Entstehungsgrund nach verbunden sind. Sie sind in das beim Oberkirchenrat geführte Stiftungsverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Stiftungsaufsicht vom 18. Juli 1979, ABl. 48 S. 388).

(2) Sitz der Pfarreien ist Stuttgart. Die Pfarreien unterstehen der Aufsicht der Landeskirche.

§ 2

Zweck

(1) Die Pfarreien sind für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt. Ihre Erträge sind für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Landeskirche zu verwenden.

(2) Die Pfarreien dienen ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen und Stiftungsverwaltung

(1) Das Vermögen der Pfarreien besteht aus Grund- und Geldvermögen sowie Rechten. Das Geldvermögen wird in einem gemeinsamen Geldgrundstock zusammengefaßt, der den Pfarreien zur gesamten Hand zusteht.

(2) Das Stiftungsvermögen ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Erlöse aus der Veräußerung von Grundvermögen, Ablösungskapitalien für Nutzungsrechte und Besoldungsleistungen sowie Reinerträge aus außerordentlichen Holznutzungen (§ 52 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes) sind dem Vermögen wieder zuzuführen und ertragbringend anzulegen. Im übrigen unterliegt die Vermögensverwaltung den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Landeskirche.

(3) Die am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erstellende Jahresrechnung und der Prüfungsbericht sind dem Oberkirchenrat vorzulegen. Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfamt der Landeskirche.

§ 4

Organ der Stiftungen

(1) Die Befugnisse eines Stiftungsorgans werden von

der beim Oberkirchenrat errichteten Evangelischen Pfarrgutsverwaltung (im folgenden Pfarrgutsverwaltung) wahrgenommen. Ihr kommt die Aufgabe zu, das Vermögen der Pfarreien zu verwalten. Sämtliche Besoldungsteile der Pfarreien fließen der Pfarrgutsverwaltung zu, soweit die örtliche Nutzung nicht im Einzelfall Inhabern der Pfarrstelle überlassen ist.

(2) Die Pfarrgutsverwaltung untersteht der Aufsicht des Oberkirchenrats. Sie vertritt die Pfarreien gerichtlich und außergerichtlich. Der Oberkirchenrat kann die Vertretung selbst übernehmen.

(3) Der Oberkirchenrat kann der Pfarrgutsverwaltung die Verwaltung weiteren kirchlichen Vermögens übertragen.

§ 5

Pfarrgutsaufseher

(1) Zur Beaufsichtigung der Pfarrgüter, zur Mitwirkung beim Abschluß von Pachtverträgen und zum Einzug der Pachtzinsen bestellt die Pfarrgutsverwaltung Pfarrgutsaufseher. Ihre Obliegenheiten im einzelnen werden durch Dienstanweisung bestimmt.

(2) Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung des Pfarrgutsaufsehers hat der geschäftsführende Pfarrer der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Pfarrgüter liegen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Zusammenlegung, Aufhebung und Vermögensanfall

(1) Der Oberkirchenrat kann Pfarreien mit anderen zusammenlegen oder sie aufheben. Die Maßnahmen werden der staatlichen Stiftungsbehörde mitgeteilt.

(2) Im Falle der Aufhebung einer Stiftung fällt ihr Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die dasselbe für stiftungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Schlußbestimmung

(1) Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Kirchliche Besoldungskasse (Evangelische Pfarrgutsverwaltung) vom 17. Februar 1931 Nr. A 696 (ABl. 25 S. 19) wird aufgehoben.

(2) In § 6 Nr. 1 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Stiftungsaufsicht vom 18. Juli 1979 (ABl. 48 S. 388) tritt an die Stelle der Verordnung des Oberkirchenrats über die Evang. Pfarrgutsverwaltung vom 17. Februar 1931 diese Verordnung.

I. V.

Dietrich

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen und der Ökumene

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 71 Kirchengesetz über die Bildung und Tätigkeit Zentraler Gehaltsabrechnungsstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 25. Oktober 1990. (ABl. S. A96)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Zur weiteren Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Berechnung von Dienstbezügen aller Art und einer korrekten Abführung aller einkommensbezogenen Abgaben werden im Bereich der Landeskirche Zentrale Gehaltsabrechnungsstellen gebildet.

(2) Für die Bildung, Anleitung und fachliche Beaufsichtigung der Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen ist das Landeskirchenamt verantwortlich.

(3) Die Kosten für die Bildung und Unterhaltung der Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen trägt die Landeskirche.

§ 2

Aufgaben der Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen

(1) Die Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Berechnung von Brutto- und Nettobezügen aller Art auf der Grundlage der landeskirchlichen Besoldungs-, Vergütungs- und Entlohnungsbestimmungen sowie des geltenden Abgabenrechts,
- Überweisung der Nettobezüge an die Empfänger bzw. Vorbereitung von Auszahlungsbelegen für die zahlungspflichtigen kirchlichen Dienststellen (Rechtsträger),
- Abführung von Lohnsteuern, Kirchensteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und sonstigen Abgaben,
- Ausgabe von Bescheinigungen für die Lohnsteuerkarten sowie Erstellung gesetzlich vorgeschriebener Abrechnungsunterlagen und Meldungen,
- Erstellung und Übermittlung von Buchungsbelegen an die Haushaltsstellen der Rechtsträger.

(2) Zur Berechnung der Nettobezüge bedienen sich die Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen der elektronischen Datenverarbeitung.

§ 3

Begriff und Pflichten der Rechtsträger

(1) Rechtsträger im Sinne dieses Kirchengesetzes sind kirchliche Körperschaften und Dienststellen aller Art und

Rechtsform, die Angelegenheiten des Personalwesens bearbeiten und im Rechtsträgerverzeichnis der Landeskirche aufgeführt sind.

(2) Die Rechtsträger im Sinne von Absatz 1 sind verpflichtet der zuständigen Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle

- alle für die Ersterfassung der Personalstammdaten erforderlichen Angaben auf den dafür vorgesehenen Vordrucken zu übermitteln und ihr weitere dafür benötigte Unterlagen und Bescheinigungen zu überlassen,
- alle danach laufend eintretenden dauernden oder vorübergehenden Veränderungen, die Einfluß auf die Berechnung der Bezüge haben, rechtzeitig unter Verwendung dafür ausgegebener Vordrucke zu melden,
- auf Anfragen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahmen in Personalunterlagen unter Wahrung des Datenschutzes zu gestatten, soweit dies zur korrekten Berechnung der Bezüge erforderlich ist,
- eine Vollmacht für das Bankeinzugsverfahren zu erteilen.

(3) Die Rechtsträger haben der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle die Personen bekanntzugeben, die befugt sind, Mitteilungen verbindlich zu unterzeichnen.

§ 4

Zahlungsverkehr und Auszahlung der Bezüge

(1) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Zahlungsverkehrs haben die Rechtsträger dafür zu sorgen, daß die für die Auszahlung der Bezüge und die Abführung der Steuern und Abgaben benötigten Gelder rechtzeitig und in ausreichender Höhe auf dem dafür bestimmten Bankkonto vorhanden sind.

(2) Die Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen sind verpflichtet, die Berechnung und Anweisung der Bezüge so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Auszahlungsbeträge spätestens am letzten Werktag eines jeden Monats auf dem Gehaltskonto des Empfängers verfügbar sind.

(3) Jeder Empfänger von Bezügen ist verpflichtet, ein Bankkonto für den Zahlungsverkehr zu eröffnen. Barauszahlungen von Bezügen können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden.

§ 5

Abrechnungsergebnisse

(1) Die Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen leiten den Rechtsträgern die Ergebnisse der monatlichen Abrechnung jeweils umgehend zu, soweit sie von diesen als Buchungsunterlagen benötigt werden.

- (2) Jeder Rechtsträger erhält monatlich
- eine Liste der Bruttodienstbezüge, getrennt nach Haushaltsstellen und Empfängern,

- eine Liste der Privatabzüge, getrennt nach vereinbarten Abzugsarten, soweit die Rechtsträger zur Vereinbarung der Beträge berechtigt sind,
- für jeden Abrechnungsfall ein Stammbblatt, soweit sich der Monatsbetrag geändert hat; in den Monaten Januar und Dezember eines jeden Jahres wird für jeden Abrechnungsfall ein Stammbblatt übergeben.

(3) Die Empfänger von Bezügen erhalten für die Monate Januar und Dezember eines jeden Jahres, im übrigen bei jeder Änderung in der Berechnung, ein Stammbblatt. Die Versendung der Stammbblätter an die Empfänger der Bezüge erfolgt nach Absprache unmittelbar oder über den Rechtsträger.

§ 6

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erläßt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 25. Oktober 1990

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. Hempel

Nr. 72 Richtlinie über Mitarbeitervertretungen.

Vom 11. Dezember 1990. (ABl. 1991 S. A5)

Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen hat am 10. November 1990 eine vorläufige Richtlinie über Mitarbeitervertretungen verabschiedet und beschlossen, den Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen die Anwendung dieser Richtlinie bis zu einer kirchengesetzlichen Regelung des Mitarbeitervertretungsrechts zu empfehlen. Daraufhin hat das Landeskirchenamt am 11. Dezember 1990 die Inkraftsetzung dieser Richtlinie für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens mit Wirkung vom 1. Januar 1991 an in der im folgenden abgedruckten Fassung beschlossen.

Dabei ist besonders auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Verordnung des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens über die Vertrauensausschüsse in den kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen vom 28. Dezember 1965 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 11. September 1984 gilt weiterhin. Sie wird durch diese Richtlinien inhaltlich ergänzt, erweitert und konkretisiert.
2. Die in Ziffer 15 genannten Schiedsstellen sind noch nicht gebildet; die Möglichkeit, diese zur Schlichtung und Entscheidung in Anspruch zu nehmen, tritt erst mit dem Zeitpunkt der Bildung der Schiedsstellen in Kraft.
3. Die in Ziffer 16 genannten Möglichkeiten sind in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens gegenwärtig nicht vorgesehen.

Dresden, den 11. Dezember 1990

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens**

Hofmann

Richtlinie über Mitarbeitervertretungen

auf der Grundlage der Verordnung über die Mitarbeitervertretungen und Vertrauensausschüsse in den kirchlichen Dienststellen vom 2. Mai 1962 (KPS) in der Fassung des Rates der EKU vom 4. Oktober 1966 (Anhalt, Berlin-Brandenburg, Görlitz, Pommern), des Kirchengesetzes über die Bildung von Vertrauensausschüssen (Vertretung der Mitarbeiter) in den kirchlichen Verwaltungen, Anstalten und Werken vom 25. Mai 1950 in der Fassung vom 4. April 1986 (Mecklenburg) und der VO des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens über die Vertrauensausschüsse in den kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen vom 28. Dezember 1965 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 11. September 1984 (Land Sachsen).

1. Die Mitarbeitervertretung soll die Verantwortung für die Aufgaben der Dienststelle mittragen und bei den Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie stärken.

2. In kirchlichen Dienststellen, in denen in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Kirchliche Dienststellen im Sinne dieser Richtlinie sind Verwaltungsstellen, Betriebe, Anstalten und Einrichtungen der Gliedkirchen und ihrer Zusammenschlüsse, der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenbezirke sowie die der kirchlichen Werke, Vereine und Stiftungen, ihrer Anstalten und Einrichtungen. Sofern noch keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung mit dem Ziel der Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen.

3. Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

5 – 15 wahlberechtigten Mitarbeitern aus einer Person,

16 – 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus drei Mitgliedern,

51 – 100 wahlberechtigten Mitarbeitern aus fünf Mitgliedern,

101 – 200 wahlberechtigten Mitarbeitern aus sieben Mitgliedern,

201 – 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus neun Mitgliedern,

mehr als 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus elf Mitgliedern.

In Dienststellen mit mehr als 450 wahlberechtigten Mitarbeitern kann durch Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung eine höhere Zahl der Mitarbeitervertreter vereinbart werden.

4. Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate der Dienststelle angehören. Nicht wahlberechtigt sind Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung Maßnahmen der Heilung, Wiedereingliederung oder Erziehung dient.

Mitglieder der Dienststellenleitung sowie mit der Geschäftsführung oder mit anderen Leitungsaufgaben beauftragte Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung in Angelegenheiten befugt sind, die der Mitbestimmung oder Mitwirkung unterliegen, sind nicht wahlberechtigt.

Bei Diakonissen muß die jeweilige Schwesternschaft entscheiden, ob ihre Mitglieder sich an den Wahlen beteiligen können.

5. Wählbar sind alle Mitarbeiter, die wahlberechtigt, mindestens 6 Monate in der Dienststelle tätig sind und die einer Kirche angehören, die in der AGCK mitarbeitet. (In der AGCK arbeiten mit: Bund der Ev. Kirchen, Evang.-Methodistische Kirche, Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, Bund Freier Evangelischer Gemeinden, Evangelische Brüder-Unität, Evangelisch-Lutherische (altlutherische) Kirche, Kirchenbund Evangelisch-reformierter Gemeinden, Altkatholische Kirche, Menoniten-Gemeinde, Römisch-Katholische Kirche).

6. Mitarbeiter unter 18 Jahren und die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen Sprecher, die in deren Angelegenheiten von der Mitarbeitervertretung beratend hinzuzuziehen sind, sofern sie ihr nicht ohnehin angehören. Als Sprecher können Mitarbeiter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden. Es werden gewählt:

1 Sprecher bei 5 – 20 Wahlberechtigten
i. S. von 6. Satz 1

3 Sprecher bei mehr als 20 Wahlberechtigten
i. S. von 6. Satz 1

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Ein Sprecher, der im Laufe seiner Amtszeit das 24. Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit in seinem Amt. Für die Wählbarkeit gilt Ziffer 5 entsprechend.

7. In Dienststellen, in denen mindestens 5 Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt. Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten Schwerbehinderten. Für die Wählbarkeit gilt Ziffer 5 entsprechend. Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen.

8. In Dienststellen, in denen Zivildienstleistende beschäftigt werden, ist ein Vertrauensmann zu wählen. Die Mitarbeitervertretung hat den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden zu den Sitzungen der Mitarbeitervertretung einzuladen, wenn Angelegenheiten beraten werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen.

9. Die Mitarbeitervertretung soll sich um eine gute Zusammenarbeit zur Förderung der Dienstgemeinschaft bemühen und Maßnahmen anregen, die der Arbeit der Dienststelle und dem Wohl der Mitarbeiter dienen.

10. Die Mitarbeitervertretung soll sich der persönlichen Anliegen der Mitarbeiter annehmen und diese bei der Leitung der Dienststelle vertreten. Sie hat dafür einzutreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Arbeitsschutzbestimmungen und Dienstvereinbarungen eingehalten werden. Sie hat weiterhin Beschwerden entgegenzunehmen und bei der Leitung der Dienststelle auf Abhilfe oder Erledigung hinzuwirken.

11. Folgende Maßnahmen können nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung getroffen werden:

- die Arbeits- und Dienstordnung der Dienststelle
- Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung
- allgemeine Regelungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen
- Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Vergütung

- Grundsätze für die Aufstellung des Urlaubsplanes
- Einrichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozial-einrichtungen für die Mitarbeiter
- Verwendung der Mittel für kulturelle und soziale Betreuung der Mitarbeiter
- Zuweisung und Kündigung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter, wenn die Dienststelle darüber verfügt sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen
- Aufstellung von Grundsätzen für Stellenausschreibungen
- Aufstellung von Grundsätzen für die personelle Auswahl bei Einstellungen
- Gestaltung von Personalfragebogen
- Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Mitarbeiter.

12. Die Mitarbeitervertretung hat mitzubestimmen bei:

- Einstellung von Mitarbeitern
- Eingruppierung und Umgruppierung
- Versagung oder Widerruf der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung
- Versetzung und Abordnung eines Mitarbeiters zu einer anderen Dienststelle
- Übertragung einer anderen Arbeitsaufgabe
- ordentliche Kündigung eines Mitarbeiters
- Gewährung von Darlehen und Unterstützungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, für die Mitarbeiter.

Die Mitarbeitervertretung kann ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift verstößt oder ungerechtfertigte Benachteiligungen für den Betroffenen oder andere Mitarbeiter entstehen.

Bei der Einstellung eines Mitarbeiters kann die Zustimmung auch verweigert werden, wenn die begründete Besorgnis besteht, daß der Bewerber den Frieden in der Einrichtung durch unsoziales Verhalten stören wird.

13. Eine Maßnahme nach den Ziffern 11 und 12 gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen 2 Wochen nach Zugang die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann innerhalb von 2 Wochen nach Abschluß der Erörterung die Schiedsstelle (Schlichtungsausschuß) von der Mitarbeitervertretung oder Dienststelle angerufen werden. Die Schiedsstelle (Schlichtungsausschuß) entscheidet endgültig.

14. Die Mitarbeitervertretung hat mitzuberaten bei:

- Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs
- Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen
- außerordentlicher Kündigung und Kündigung in der Probezeit eines Mitarbeiters.

Dazu ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung muß die Erörterung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme (bei außerordentlicher Kündigung innerhalb von 3 Tagen) verlangen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb dieser Fristen gilt die Maßnahme als gebilligt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Erörterung abzuschließen. Die Leitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen. Wird die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt kann sie die Schiedsstelle (Schlichtungsausschuß) anrufen, die in diesem Fall die Unwirksamkeit der Maßnahme feststellt.

15. Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten

im Rahmen dieser Richtlinie sind Schiedsstellen (Schlichtungsausschüsse) bei den Gliedkirchen zu bilden.

16. Die Mitarbeitervertretungen können innerhalb einer Gliedkirche einen Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen bzw. eine Landesmitarbeitervertretung bilden, wenn das in der jeweiligen Gliedkirche vorgesehen ist.

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 73 Verordnung zur Bildung eines Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 5. Dezember 1990. (Abl. S. 94)

In Anerkennung der Notwendigkeit, für die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen neue Strukturen zu schaffen, erläßt die Kirchenleitung gemäß Artikel 114 GO der Kirchenprovinz Sachsen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geschieht künftig in der Rechtsform einer Vereinigung mit dem Namen »Diakonisches Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e.V.«.

(2) Das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e.V. ist ein provinzialkirchliches Werk im Sinne von Artikel 69 (1) GO. Die Artikel 106 bis 109 GO finden entsprechende Anwendung.

(3) Zur Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen können die Kirchenkreise Mitglieder des Diakonischen Werkes werden.

(4) Diakonische Werke, Anstalten, Einrichtungen, Arbeitsgemeinschaften und Fachverbände im Raum der Kirchenprovinz Sachsen, sofern sie nicht in der Rechtsträgerschaft eines Kirchenkreises stehen, werden nur dann als Formen kirchlicher diakonischer Arbeit anerkannt, wenn sie Mitglied des Diakonischen Werkes sind.

§ 2

(1) Mit der Bildung des Diakonischen Werkes treten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Kirchenprovinz Sachsen vom 20. November 1973 über die Organe und Dienste der diakonischen Arbeit insoweit außer Kraft, als die dort beschriebenen Aufgaben künftig laut Sitzung von den Organen des Diakonischen Werkes wahrgenommen werden.

(2) Bis zur Verabschiedung eines neuen Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit bleiben die Diakonische Konferenz und der Diakonische Rat bestehen und nehmen die von Absatz (1) nicht berührten Aufgaben wahr. Sie wirken darüber hinaus insbesondere an der Erarbeitung eines neuen Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit mit.

(3) Die übrigen Bestimmungen des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit vom 20. November 1973

finden bis zur Verabschiedung eines neuen Kirchengesetzes sinngemäße Anwendung im Sinne dieser Verordnung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 29. September 1990 mit dem Tage in Kraft, mit dem die Bildung eines Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz e.V. rechtswirksam wird.

(2) Der Synode der Kirchenprovinz Sachsen ist unverzüglich ein Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Kirchenprovinz Sachsen zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die vorstehende Verordnung wurde von der Kirchenleitung am 29. September 1990 beschlossen und durch die XI. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 4. Tagung am 4. November 1990 in Halle bestätigt.

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen hat am 20. November 1990 Propst Joachim Jaeger/Nordhausen zu ihrem Vorsitzenden und Oberin Herta Kummertat/Halle sowie Pfr. Otto Rössig/Magdeburg zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Sie hat ebenfalls den Hauptausschuß gewählt, der sich am selben Tag konstituiert hat (Vorsitzender: Sup. Ernst Neugebauer/Barby, Stellvertreter: Pfr. Rössig).

Der Hauptausschuß wählte Heimleiter Warweg/Oschersleben und OKR Dr. M. Sens/Magdeburg in den Vorstand des Diakonischen Werkes. Nach der damit erfolgten Konstituierung des Diakonischen Werkes möchten wir noch einmal darauf hinweisen, daß die Kirchenleitung nachdrücklich den Beitritt der Kirchenkreise zum Diakonischen Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e.V. befürwortet.

Magdeburg, den 5. Dezember 1990

In Vertretung:

Dr. M. Sens

Nr. 74 Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Erhebung von Kirchensteuern.

Vom 4. November 1990. (Abl. 1991 S.4)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat aufgrund von Artikel 74 Absatz 2 Ziffer

1 der Grundorientierung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen das folgende Kirchengesetz beschlossen:

(1) In der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen werden nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen Kirchensteuern aufgrund dieses Kirchengesetzes erhoben.

(2) Die Kirchensteuern dienen der Finanzierung der kirchlichen Arbeit in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und in der Kirchenprovinz.

§ 2

(1) Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden als

1. Steuern vom Einkommen in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer),
2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Vermögensteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens,
3. Steuer vom Grundbesitz
 - a) in einem Vomhundertsatz der Meßbeträge der Grundsteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes,
4. Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Auf Antrag werden die Kirchensteuern nach Abs. 1 Ziffer 2 und 3 in der Höhe erlassen, in der für das vergangene Jahr die Entrichtung von Kirchensteuern nachgewiesen wird, die als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer erhoben worden ist.

(3) Die Kirchensteuer gemäß Abs. 1 Ziff. 3 wird unter Mitwirkung der Gemeinden durch die Kreiskirchenämter erhoben.

§ 3

(1) Die Beschlüsse über die Erhebung der Kirchensteuer faßt die Synode.

(2) In den Kirchensteuerbeschlüssen ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen. Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraums ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschuß noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschuß weiter.

§ 4

Kirchensteuerpflichtig sind alle Glieder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

§ 5

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung der Mitgliedschaft zur Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen folgt, bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Wegzug aus dem Gebiet der Kirchenprovinz mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,

3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist,

4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

§ 6

Für die Kirchensteuer vom Einkommen können in dem Kirchensteuerbeschuß ein Mindestbetrag und eine Höchstbegrenzung bestimmt werden.

§ 7

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemißt sich nach einem besonders festzulegenden Kirchensteuertarif. Die Staffelung und die Bemessungsgrundlage werden mit dem Kirchensteuerbeschuß bekannt gemacht.

§ 8

Erfolgt in konfessionsverschiedenen Ehen eine gemeinsame Veranlagung zur Einkommensteuer, so ist für die Erhebung der Kirchensteuer bei jedem Ehegatten die Hälfte der Einkommensteuer zugrunde zu legen.

§ 9

(1) Aus dem Kirchensteuerbeschuß sollen der Kirchensteuermaßstab und der Kirchensteuersatz, ggf. die Höhe des Kirchgeldes sowie Anrechnungsbestimmungen und Fälligkeitstermine hervorgehen. In den Beschlüssen ist die gesetzliche Grundlage anzugeben. Sie müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Die Kirchensteuer wird, soweit sie nicht im Steuerabzugsverfahren erhoben wird, durch schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid angefordert. Liegen die staatlichen und kommunalen Unterlagen über die Besteuerungsmaßstäbe noch nicht vor, so können mit einem vorläufigen Bescheid Vorauszahlungen angefordert werden. Die hierauf geleisteten Zahlungen sind auf die endgültige Kirchensteuerschuld anzurechnen.

§ 10

Die Kirchensteuern werden unbeschadet der Mitwirkung der Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung von Dienststellen, der Kirchenprovinz oder durch besonders beauftragte kirchliche Dienststellen verwaltet.

§ 11

Das Konsistorium entscheidet über Anträge auf Stundung und Erlaß oder Erstattung von Kirchensteuern. Soweit die Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern mitwirken, sind sie berechtigt, bei Stundung, Erlaß oder Erstattung der Maßstabsteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Kirchensteuer zu treffen.

§ 12

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Heranziehungsbescheides – bei Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich – Widerspruch erheben.

(2) Widersprüche gegen die Kirchensteuer, soweit sie als Zuschlag zur Einkommensteuer, Vermögensteuer oder

als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben wird, sind beim Finanzamt zu erheben.

(3) Widersprüche gegen die Kirchensteuer sind im übrigen beim Gemeindegemeinderat des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes zu erheben. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn ein Widerspruch rechtzeitig bei dem mit der Veranlagung beauftragten Kreiskirchenamt erhoben wird. Der Gemeindegemeinderat legt die Widersprüche dem Konsistorium mit seiner Stellungnahme vor.

(4) In den in Absatz 2 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt nach Anhörung des Konsistoriums. In den übrigen Fällen entscheidet das Konsistorium.

(5) Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 13

Die kirchlichen Dienststellen und ihre Mitarbeiter, die an der Veranlagung, Erhebung und der übrigen Verwaltung der Kirchensteuer beteiligt sind, sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der zu seinem Schutz erlassenen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 14

Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes ist das Evangelische Konsistorium ermächtigt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 15

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Entgegenstehendes Recht findet keine Anwendung mehr.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XI. Synode auf ihrer 4. Tagung vom 1. bis 4. November 1990 in Halle am 4. November 1990 beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Magdeburg, den 20. Dezember 1990

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Demke

Bischof

Nr. 75 Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Erhebung von Kirchensteuern.

Vom 4. November 1990. (ABl. 1991 S. 5)

Aufgrund von Artikel 114 Absatz 1 GrO hat die Kirchenleitung die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Erhebung von Kirchensteuern vom 4. November 1990 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird Ziffer 3 (Steuer vom Grundbesitz) gestrichen. Ziffer 4. wird Ziffer 3.
2. In § 2 Absatz 2 wird »und 3« gestrichen.
3. § 2 Absatz 3 wird gestrichen.
4. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird vor »weiter« eingefügt: »bis zum 30. Juni des Folgejahres«.
5. In § 8 ist hinter »Einkommensteuer« jeweils hinzuzufügen »(Lohnsteuer)«.
6. § 9 Absatz 2 wird gestrichen. Dadurch entfällt »(1)« vor Absatz 1.
7. In § 12 Absatz 5 wird ein Satz 2 angefügt:
»Der Widerspruchsbescheid muß die Begründung der Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.«

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Magdeburg, den 14. Dezember 1990

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Demke

Bischof

Nr. 76 Kirchengesetz über die Erhebung eines Kirchengeldes als Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 3. November 1990. (ABl. 1991 S. 6)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat aufgrund von Artikel 74 Absatz 2 Ziffer 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beschlossen:

§ 1

(1) Von den Gliedern der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird ein Gemeindebeitrag erhoben.

(2) Der Gemeindebeitrag wird neben der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlenden Kirchensteuer erhoben.

(3) Der Gemeindebeitrag dient der Stärkung der finanziellen Eigenständigkeit der Kirchengemeinden.

(4) Er wird durch die Kirchengemeinden erhoben. Die Kirchengemeinden können damit die Kreiskirchenämter beauftragen.

§ 2

(1) Der Gemeindebeitrag wird von allen evangelischen Gemeindegliedern erhoben, die zu Beginn des Kalender-

jahres das 18. Lebensjahr vollendet und im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ihren Wohnsitz haben.

(2) Die Erhebung endet bei Wegzug, Austritt aus der Evangelischen Kirche oder Tod mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ereignis eintritt.

§ 3

(1) Der Gemeindebeitrag wird in Höhe von mindestens 1,- DM monatlich erhoben.

(2) Die Synode kann Festlegungen über die Höhe des Gemeindebeitrages treffen, die für alle Gemeinden verbindlich sind. Macht die Synode von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so entscheiden die Gemeindeglieder über die Höhe des Gemeindebeitrages.

(3) Zur Vermeidung von Härtefällen kann auf Antrag des Gemeindegliedes durch Beschluß des Gemeindegliederates der Gemeindebeitrag ermäßigt werden. Dabei soll der Mindestbeitrag von 1,- DM monatlich/12,- DM jährlich nicht unterschritten werden.

§ 4

Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes ist das Evangelische Konsistorium ermächtigt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XI. Synode auf ihrer 4. Tagung vom 1. bis 4. November 1990 in Halle am 3. November 1990 beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Magdeburg, den 20. Dezember 1990

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Demke
Bischof

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 77 Gesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz.

Vom 2. Dezember 1990. (ABl. 1991 S. 23)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat auf der Grundlage des § 68 Absatz 2 Ziffer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung vom 1. April 1989 folgendes

Gesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in der Fassung vom 7. November 1984

beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in der Fassung vom 7. November 1984 und die Verordnung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 21. März 1986 werden für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen übernommen.

§ 2

Das in der Anlage* veröffentlichte Kirchengesetz und die in der Anlage veröffentlichte Verordnung sind Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 3

Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird vom Landeskirchenrat ernannt. Er untersteht der Aufsicht des Landes-

*) hier nicht abgedruckt

kirchenrates.

§ 4

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen gemäß § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes durch Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Eisenach, den 2. Dezember 1990

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Jagusch Dr. Leich
Präsident Landesbischof

Nr. 78 Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung).

Vom 2. Dezember 1990. (ABl. 1991 S. 28)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat auf der Grundlage des § 68 Absatz 2 Ziffer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung vom 1. April 1990 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden im Rahmen und in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern aufgrund dieses Kirchengesetzes erhoben. Die Kirchensteuern dienen zur Deckung des Finanzbedarfs der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 2

(1) Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden als

1. Steuer vom Einkommen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohn),
2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Vermögensteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens,
3. Kirchgeld
4. Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach Maßgabe des Lebensführungsaufwandes des Kirchenmitgliedes.

(2) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 4 können von der Landeskirche als Landeskirchensteuer, die Kirchensteuer nach Ziffer 3 kann von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuer erhoben werden.

§ 3

(1) Über die Landeskirchensteuer beschließt die Synode durch Landeskirchensteuerbeschuß.

(2) Über die Ortskirchensteuern beschließen die Gemeindekirchenräte durch Ortskirchensteuerbeschuß.

(3) Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(4) Liegt zu Beginn eines Steuerjahres kein anerkannter Kirchensteuerbeschuß vor, gilt der bisherige Kirchensteuerbeschuß weiter, längstens jedoch bis zum 30. Juni des nächsten Steuerjahres.

(5) Landes- und Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung.

§ 4

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle getauften evangelischen Christen, die nach dem Recht der Landeskirche deren Mitglieder sind.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht

1. für Landeskirchensteuer gegenüber der Landeskirche,
2. für Ortskirchensteuer gegenüber der Kirchengemeinde, der das Kirchenmitglied durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehört.

§ 5

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung der Mitgliedschaft in der Landeskirche oder einer ihrer Kirchengemeinden folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats;
2. bei Wegzug
 - a) aus dem Gebiet der Landeskirche für die Landeskirchensteuer,
 - b) aus dem Bereich der Kirchengemeinde für die Ortskirchensteuer mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist;
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist;
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

§ 6

Für die Kirchensteuer können in dem Kirchensteuerbeschuß ein Mindestbetrag und eine Höchstbegrenzung bestimmt werden.

§ 7

Das Kirchgeld gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 3 kann nach Einkommen oder Vermögen des Kirchenmitgliedes bemessen werden; es kann auch an andere Merkmale anknüpfen.

§ 8

Gehört ein Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft an, so kann von dem Kirchenglied gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 3 ein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben werden, das nach dem Lebensführungsaufwand des Kirchenmitgliedes bemessen wird. Die Staffelung und die Bemessungsgrundlage werden mit dem Landeskirchensteuerbeschuß bekanntgemacht.

§ 9

Erfolgt in konfessionsverschiedener Ehe eine gemeinsame Veranlagung zur Einkommensteuer, so ist für die Erhebung der Kirchensteuer bei jedem Ehegatten die Hälfte der Einkommensteuer zugrunde zu legen.

§ 10

(1) Aus dem Kirchensteuerbeschuß sollen der Kirchensteuermaßstab und der Kirchensteuersatz, ggf. die Höhe des Kirchgeldes sowie Anrechnungsbestimmungen und Fälligkeitstermine hervorgehen. In den Beschlüssen ist die gesetzliche Grundlage anzugeben. Sie müssen öffentlich bekanntgemacht werden; für Ortskirchensteuerbeschlüsse genügt ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

(2) Die Kirchensteuer wird, soweit sie nicht im Steuerabzugsverfahren erhoben wird, durch schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid abgefordert. Liegen die staatlichen und kommunalen Unterlagen über die Besteuerungsmaßnahmen noch nicht vor, so können mit einem vorläufigen Bescheid Vorauszahlungen angefordert werden. Die hierauf geleisteten Zahlungen sind auf die endgültige Kirchensteuerschuld anzurechnen.

§ 11

Die Verwaltung der Landeskirchensteuer vom Einkommen (Festsetzung und Erhebung sowie Durchführung des

Jahresausgleichs), der Landeskirchensteuer vom Vermögen sowie des Kirchgeldes in glaubensverschiedenen Ehen kann den Finanzämtern übertragen werden.

§ 12

(1) Über Anträge auf Stundung, Erlaß oder Erstattung von Kirchensteuern entscheidet bei Landeskirchensteuern der Landeskirchenrat, bei Ortskirchensteuern der Gemeindegemeinderat.

(2) Soweit die Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer mitwirken, sind sie berechtigt, bei Stundung, Erlaß oder Erstattung der Maßstabsteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheids die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Kirchensteuer zu treffen.

(3) Die kirchlichen Dienststellen und ihre Mitarbeiter, die an der Veranlagung, Erhebung und der übrigen Verwaltung der Kirchensteuer Beteiligten sind zur Wahrnehmung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der zu seinem Schutz erlassenen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen verpflichtet.

(4) Hinsichtlich der Besteuerungsunterlagen sind die steuerpflichtigen Gemeindeglieder den einzugsberechtigten Organen erklärungs pflichtig.

§ 13

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Heranziehungsbescheides – bei Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich – Widerspruch erheben. Die Erhebung eines Widerspruches, der sich gegen die Höhe des Kirchgeldes (§ 7) wegen der noch unbestimmten Höhe des im Steuerjahr erzielten Einkommens richtet, ist nach dem Ende des Steuerjahres bis zum Ablauf der allgemeinen Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zulässig.

(2) Widersprüche gegen die Landeskirchensteuer, soweit sie als Zuschlag zur Einkommensteuer oder als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben wird, sind beim Finanzamt zu erheben.

(3) Soweit Absatz 2 keine Anwendung findet, sind Widersprüche gegen Landes- oder Ortskirchensteuer beim Gemeindegemeinderat des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes zu erheben. Der Gemeindegemeinderat legt die Widersprüche dem Landeskirchenrat mit seiner Stellungnahme vor, soweit er den gegen Ortskirchensteuer erhobenen Widersprüchen nicht abhilft.

(4) In den in Absatz 2 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt nach Anhörung des Landeskirchenrates. In den übrigen Fällen entscheidet der Landeskirchenrat.

(5) Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim zuständigen Gericht zu.

§ 14

Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes ist der Landeskirchenrat ermächtigt, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchensteuergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 16. Mai 1945 außer Kraft.

Eisenach, den 2. Dezember 1990

**Die Synode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen**

Jagusch

Dr. Leich

Präsident

Landesbischof

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Auslandsdienst

KAISERIN AUGUSTE VICTORIA-STIFTUNG

Himmelfahrtskirche Jerusalem

Für die Arbeit des Kirchlichen Zentrums für Touristen- und Pilgerseelsorge in Jerusalem suchen wir zum

1. April 1992

eine(n) Pfarrer(in), der/die bereit ist, Gaben und Fähigkeiten in ein Arbeiterteam einzubringen, Freude an geistlicher Begleitung von Reisenden hat und bereit ist, an der Weiterentwicklung und dem Ausbau der Arbeit des Zentrums mitzuarbeiten.

Zu den Aufgaben gehören Gespräche mit Reisegruppen und Einzelreisenden, Informationsvermittlung über das Heilige Land, Andachten und seelsorgerliche Begleitung, Organisation von Veranstaltungen, Seminare etc. Erwartet wird auch die Bereitschaft zur Mitarbeit bei praktischen Problemen der Erhaltung und Nutzung der Gebäude.

Wir wünschen uns eine(n) Pfarrer(in), der/die Kenntnisse über Geschichte und Gegenwart des Heiligen Landes mitbringt, über gute englische Sprachkenntnisse verfügt, aufgeschlossen, kontaktfreudig und kooperationsfähig ist.

Auskünfte und Ausschreibungsunterlagen beim:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
– Geschäftsführung
der Evangelischen Jerusalem-Stiftung –
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21
Telefon: (0511) 2796-434, -435, -437.

Die Bewerbungsfrist endet am 30. Juni 1991.

Auslandsdienst in Südafrika

Die Evangelisch-Lutherische Kirche im Südlichen Afrika (Kapkirche) sucht einen verheirateten Pastor, der als Heimleiter/Schulpastor an der Deutschen Schule Kapstadt die Verantwortung für die Betreuung der Schüler/innen im Schülerheim, das allen Bevölkerungsgruppen offensteht, und auch die Gesamtplanung des Religionsunterrichtes an der Schule übernehmen wird.

Der Pastor versieht seinen Dienst in Verbindung mit der St. Martini-Stadtgemeinde in Kapstadt. Von ihm wird erwartet, daß er Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen hat und bereit ist, mit dem Lehrerkollegium der Schule und der Pfarrerschaft einer lutherisch geprägten Kirche zusammenzuarbeiten.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 31. Mai 1991.

Weitere Auskünfte (Ausschreibungsunterlagen) erteilt das

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
3000 Hannover 21
Telefon: (05 11) 27 96-428.

I N H A L T

(die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 59* Die Meißener Erklärung. 145

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union – Bereich West –

Nr. 60* Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union. Vom 12. Juni 1990 152

Nr. 61* Kirchengesetz zur Änderung des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union. Vom 12. Juni 1990. 152

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 62 Verordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern (DSVO KH-Pfalz). Vom 15. Januar 1991. (ABl. S. 36) 153

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 63 Kirchengesetz zur Ausführung des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (AG ArchG). Vom 11. Januar 1991. (KABl. S. 21) 155

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 64 Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Ablösung von Staatsleistungen. Vom 1. Juni 1990. (KABl. Nr. 1) 157

Nr. 65 Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Ablösung von Staatsleistungen. Vom 1. Dezember 1990. (KABl. Nr. 1) 157

Nr. 66 Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Ablösung von Staatsleistungen vom 1. Juni 1990. Vom 28. Dezember 1990 (KABl. S. 16) 158

Nr. 67 Verordnung des Landeskirchenrates über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Schaumburg-Lippischen Landeskirche. Vom 23. Februar 1990. (KABl. S. 2) 158

Nr. 68 Verordnung über die Mitgliedschaft in besonderen Fällen. Vom 23. März 1990. (KABl. S. 7) 161

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 69 Verordnung über die Auswirkungen von Schwangerschaft, Mutterschutz und Erziehungsurlaub im Pfarrerdienstrecht. Vom 7. November 1990. (ABl. Bd. 54 S. 279) 161

Nr. 70 Verordnung des Oberkirchenrats über die Rechtsverhältnisse der Pfarreien. Vom 20. November 1990. (ABl. Bd. 54 S. 300) 163

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen und der Ökumene

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 71 Kirchengesetz über die Bildung und Tätigkeit Zentraler Gehaltsabrechnungsstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 25. Oktober 1990. (ABl. S. A96) 164

Nr. 72 Richtlinie über Mitarbeitervertretungen. Vom 11. Dezember 1990. (ABl. 1991 S. A5) 165

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 73 Verordnung zur Bildung eines Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 5. Dezember 1990. (ABl. S. 94) 167

Nr. 74 Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Erhebung von Kirchensteuern. Vom 4. November 1990. (ABl. 1991 S. 4) 167

Nr. 75 Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Erhebung von Kirchensteuern. Vom 4. November 1990. (ABl. 1991 S. 5) 169

Nr. 76	Kirchengesetz über die Erhebung eines Kirchengeldes als Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 3. November 1990. (ABl. 1991 S. 6)	169	Nr. 78	Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung). Vom 2. Dezember 1990. (ABl. 1991 S. 28)	170
	Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen		E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen		
Nr. 77	Gesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz. Vom 2. Dezember 1990. (ABl. 1991 S. 23)	170		Mitteilungen	173

Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsprechungsbeilage 1991 bei.

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**